



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Landratsamt Regen

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Empfangsbekenntnis
Schneider & Kollegen
Rechtsanwälte München PartG mbH
Bavariaring 35
80336 München

Telefon:	09921 601-307
Fax:	09921 97002-307
E-Mail:	umwelt@lra.landkreis-regen.de
Internet:	www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
21-114-23-L

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-643 (8/III/2007)

Datum
05.05.2025

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für den Betrieb und Umbau der Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“ am Rothbach, Gemeinde Böbrach, Landkreis Regen, des Herrn Konrad Müller, Poschinger Hütte 5, 93471 Arnbruck**

Anlagen:

- 1 Empfangsbekenntnis – g. R.
- 1 Ordner Planunterlagen Stand: 05.05.2023
- 1 Merkblatt Nr. 2.4/6 „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln ...“
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Liste der privaten Sachverständigen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Bestehende Benutzungsrechte

Aufgrund der Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse am 29.01.1965 ist Herr Konrad Müller, Poschinger Hütte 5, 93471 Arnbruck befugt:

- a) Den Rothbach bis zu 500,44 m ü. NN aufzustauen.
- b) Aus dem Rothbach bis zu 850 l/s Wasser abzuleiten.
- c) Eine Fallhöhe am Kraftwerk von 2,80 m zu nutzen.
- d) Eine Wassermenge von bis zu 850 l/s wieder in den Rothbach einzuleiten.

Die Befugnisse bleiben aufrechterhalten. Die Ausübung dieser Befugnisse richtet sich nach den Bedingungen und Auflagen in Abschnitt D dieses Bescheids.

B. Planfeststellung und Bewilligung

1. Planfeststellung

Der Plan von Herrn Konrad Müller -nachfolgend Unternehmer genannt- für

- den Umbau der Wehranlage
- den Neubau einer Fischaufstiegsanlage
- den Neubau des Unterwasserkanals
- die Verlegung der neuen Druckrohrleitungen
- die Erneuerung des Einlaufbauwerks mit Rechenanlage

wird nach Maßgabe dieses Bescheids, insbesondere unter Berücksichtigung der angeordneten auf-schiebenden Bedingung (Abschnitt D, Ziffer 1), festgestellt.

2. Bewilligung

2.1 Gegenstand der Bewilligung

Dem Unternehmer wird auf Antrag die wasserrechtliche Bewilligung für folgende Benutzungen erteilt:

- a) Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von bis zu 1050 l/s über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus aus dem Rothbach in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- b) Einleiten der zusätzlich genutzten Wassermenge von bis zu 1050 l/s aus dem Triebwerkskanal in den Rothbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

2.2 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2055** erteilt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Unternehmer die mit diesem Bescheid entsprechende Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschreitet oder den Zweck der Benutzung so ändert, dass er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG).

2.3 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Regen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

2.4 Restwasseraufteilung

Die Aufteilung der Restwassermenge von 400 l/s auf die Wasserräder (233 l/s) und die Fisch-aufstiegshilfe (167 l/s) wird abgelehnt.

3. Zweck

Die vorgenannten Gestattungen dienen dem Betrieb der Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom.

4. Planunterlagen

Der Planfeststellung und Bewilligung liegen die Planunterlagen der Planmappe vom 05.05.2023 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- U1 Erläuterung des Vorhabens/Antrag
- U2 Lageplan M 1 : 5.000
Lageplan M 1 : 2.500
Lageplan M 1 : 1.000
Grundstücksverzeichnis
Geofestpunkt
- U3 Übersichtsplan Anlage 7 /Planergänzung vom 26.09.2018 (7a-neu-II)
Plan Nr. 1 – Lageplan, Längsschnitt, Querprofile M 1 : 50
- U4 Tektur UW-Kanal
Längsschnitt im Bereich der Einleitung in den Bach
Grundriss im Bereich der Einleitung in den Bach
Ausbildung der Unterwasserkanalleitung in den Rothbach Lageplan M 1 : 1.000
Längsschnitt M 1 : 1.000/100
Detailplan der Turbinenkammer/Druckschacht (Blatt 1/1) M 1 : 100
Anlagenentwurf Fella GmbH (Blatt 1/2) M 1 : 500
3-D-Zeichnungen zur Turbinenkammer/Bachunterquerung/Einleitung
- U5 Beschreibung der Turbinenanlage
- U6 Hydraulische Berechnungen
- U7 Statische Berechnungen
- U8 Alte Rechte
- U9 Umweltverträglichkeitsstudie, 16.12.2014
Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung FFH-Gebiet, 05.12.2014
Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, 12.06.2014
- U10 Plan/Draufsicht, Blatt 1, Mühlgaben, 10.04.2014 M 1 : 50
Plan/Längsschnitt/Querprofil, Blatt 2, Mühlgraben, 10.04.2014 M 1 : 50

Die Planunterlagen wurden von der Firma Max Streicher GmbH aus Deggendorf, dem Büro Bernd Heller, Gilching und dem Unternehmer selbst gefertigt. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023 und vom 14.10.2024 sowie mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 05.05.2025 versehen. Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach Nr. 2.2.13.3 VVWas durch den amtlichen Sachverständigen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Planunterlagen wurde nur stichpunktartig geprüft.

C. Beschreibung der Wasserkraftanlage

1. Bestehende Verhältnisse

1.1 Topographische Verhältnisse

Die Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“ befindet sich rund 1 km südlich der Dorfmitte von Böbrach.

Der Nutzungsbereich der Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“ am Rothbach liegt nach den Angaben im Längsschnitt zwischen rund 500 m ü. NN am Wehr und 491 m ü. NN an der Einleitungsstelle.

1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Rothbach gespeist. Der Rothbach besitzt an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von rund $(A_{EO}) \approx 40,7 \text{ km}^2$. Von dem betroffenen Gewässerabschnitt liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine spezifischen Abflussbeobachtungen vor.

Nach Erfahrungswerten bei ähnlichen Gewässern ist mit folgenden Abflüssen zu rechnen:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	=	0,4	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	=	1,2	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	=	10	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	=	20	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	=	50	m ³ /s

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schätzt, dass im Rothbach an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten werden:

an	15	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	350	360	Tagen
	420	480	570	660	740	830	940	1070	1240	1480	1830	2420	3360	5000	l/s

1.3 Bestehende örtliche Situation

Das Anwesen Böbrachmühle liegt als Einzelgehöft direkt am rechten Ufer des Rothbaches. Die Wasserkraftanlage der Böbrachmühle besteht im Wesentlichen aus einer Wehranlage im Rothbach (Streichwehr mit Entlastungswehr) und einer Einlaufschütze mit anschließendem Holzgerinne zu zwei Wasserrädern ($\varnothing = 4,9$ und $3,4$ m). Die Anlage dient als Antrieb für die Säge und die Mühle sowie zur Gewinnung elektrischer Energie für das gesamte Anwesen.

Teile der bestehenden Anlage sind sanierungs- und reparaturbedürftig.

1.4 Bestehende Rechte

Das Gewässergrundstück des Rothbaches (Flur-Nr. 625/2, Gemarkung und Gemeinde Böbrach) im Bereich der Wasserkraftanlage steht im Eigentum des Unternehmers.

Der Inhaber des Fischereirechts im Bereich der Wasserkraftanlage ist laut Antragsunterlagen ebenfalls der Unternehmer.

Die Wasserkraftanlage ist im Buch „Die Wasserkräfte Bayerns“, Textband, auf Seite 223, 9. Rothbach, Nr. 18 mit 2 m Nutzgefälle, 4 PS und ohne Rekognitionsgebühr eingetragen. Bei der Anmeldung alter Rechte hat die damalige Besitzerin, Frau Katharina Ebner, die Ausbauwassermenge mit 850 l/s, die Fallhöhe mit 2,8 m und die Ausbauleistung mit ca. 16 PS angegeben.

1.5 Beschreibung der baulichen Anlagen

1.5.1 Umbau Wehranlage

Nach der Erläuterung des Vorhabens ist vorgesehen, die in der Mitte der Wehranlage liegende Wehrschleuse mit einer Wasserstands regulierten Wehrklappe auszustatten. Weitere Konstruktionsdaten, konstruktive Darstellungen oder Berechnungen der hydraulischen Leistungsfähigkeit der geplanten Wehrklappe gehen aus den Unterlagen nicht hervor. Mit der Wehrklappe soll der Wasserstand auch bei erhöhter Wasserführung konstant auf Kote 500,44 m ü. NN gehalten werden.

Am bestehenden Streichwehr wird vor der Holzbalkenwand eine Wehrmauer auf bestehende Höhe in Massivbauweise (Stahlbeton) erstellt.

1.5.2 Neubau einer Tieraufstiegshilfe

Die Tieraufstiegshilfe, ausgelegt für eine Restwassermenge von 400 l/s und für den kleinen Huchen, ist am linken Ufer vorgesehen. Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung müssen noch neue Pläne vorgelegt werden.

1.5.3 Erhöhung der Ufermauer am Rothbach

Im Zuge des Umbaus der Wasserkraftanlage soll die bestehende Ufermauer am Wohngebäude auf einer Länge von 22,5 m um 45 cm erhöht werden (OK von 500,86 auf 501,31 m ü. NN).

1.5.4 Einlaufbauwerk mit Rechenanlage

Nach den Antragsunterlagen ist geplant, das Sammelbecken im Einlaufbereich als Betonbauwerk neu auszubilden. Die Wasserstandssteuerung im Sammelbecken erfolgt über eine automatische Steuerung der Turbine, entsprechend dem Wasserdargebot. Damit wird das Stauziel am Wehr konstant auf Kote 500,44 m ü. NN gehalten. Das Einlaufgerinne zur Druckrohrleitung wird trichterförmig ausgebildet. Dem Rohreinlauf wird ein unter ca. 70° geneigter Rechen aus Stabstahl mit einem lichten Stababstand von ca. 15 mm vorgeschaltet.

1.5.5 Verlegung der Druckrohrleitung im Bereich des Rothbaches

Zwischen der *Böbrachmühle* und dem Turbinenhaus (unterirdische Druckkammer) wird die Druckrohrleitung DN 1200 auf einer Länge von 251 m unterirdisch verlegt. Nach dem Einlauftrichter liegt die OK der Rohrleitung von einer Höhe von 499,04 m üNN und damit ca. 1,8 m unter GOK.

1.5.6 Bau des Kraftwerkhauses am Rothbach

Die in Stahlbetonbauweise hergestellte unterirdische Druckkammer am rechten Ufer des Rothbaches ist mit einer DIVE-Turbine mit folgenden Daten ausgestattet:

$$Q_A = 1,9 \text{ m}^3/\text{s}; H_{\max} = 9,3 \text{ m}; P_A = 131 \text{ kW}$$

Dem Lageplan ist zu entnehmen, dass die Druckkammer rund 6 m vom Ufer des Rothbaches geplant ist. Die Oberkante (OK) befindet sich ca. 40 cm über Geländeoberkante.

1.5.7 Verlegung der Unterwasserrohrleitung am, im und unterm Rothbach

Der als Stahlrohrleitung DN 1100 ausgebildete Unterwasserkanal, unterkreuzt das Bachbett des Rothbaches und mündet nach einer Fließstrecke von rund 67 m in den Rothbach.

1.6 **Höhenangaben**

Die Höhenangaben beziehen sich auf OK-Mühlstein (Kote 501,59 m ü. NN) an der Ostseite des Mühlengebäudes der Böbrachmühle.

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Planfeststellung und Bewilligung

Für die Planfeststellung und die Bewilligung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. **Aufschiebende Bedingung**

Die unter Abschnitt B, Ziffer 1 und Ziffer 2 erteilte Planfeststellung und Bewilligung wird erst wirksam, wenn der Unternehmer

- 1.1 neue Planunterlagen für eine Fischaufstiegshilfe, die für eine Restwassermenge von 400 l/s und für den kleinen Huchen ausgelegt ist, beim Landratsamt Regen vorgelegt hat und die Ordnungsmäßigkeit der Planunterlagen schriftlich vom Landratsamt Regen bestätigt wurden.
Planungsgrundlage für die Fischaufstiegshilfe ist das Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern in Verbindung mit dem DWA M-509 für den Fischaufstieg

und

- 1.2 hydraulische Berechnungen für die gemäß Ziffer 1.1 neu geplante Fischaufstiegshilfe mit einer Restwassermenge von 400 l/s beim Landratsamt Regen vorgelegt hat.

2. Umfang der bewilligten Benutzungen

- 2.1 Aus dem Rothbach dürfen 1.050 l/s über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus (insgesamt **1.900 l/s** Wasser) zum Betrieb der DIVE-Turbine **ausgeleitet** werden.
- 2.2 Das ausgeleitete Wasser (1.050 l/s über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus, insgesamt **1.900 l/s**) darf aus der DIVE-Turbine in den Rothbach **eingeleitet** werden.
- 2.3 Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

3. Mindestwasserabfluss

Über die Fischaufstiegshilfe ist ein jederzeit kontrollierbarer Mindestwasserabfluss von 400 l/s in das Mutterbett des Rothbachs abzugeben.

4. Vorlage weiterer Nachweise und Pläne

- 4.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dieses Bescheids sind Pläne in 3-facher Ausfertigung für die unter Abschnitt D, Ziffer 9.4 dieses Bescheides geforderten Höhenmaße vorzulegen.
- 4.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Unternehmer die unter Abschnitt D, Ziffer 11 geforderte Betriebsvorschrift für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Anlage zu erstellen und dem Landratsamt Regen unaufgefordert vorzulegen.
- 4.3 Vor Beginn der Sanierung der Wasserräder müssen maßstabsgetreue Konstruktionszeichnungen der Wasserräder (3-fache Ausfertigung) beim Landratsamt Regen vorgelegt werden. Erst nach schriftlicher Freigabe der Pläne durch das Landesamt für Denkmalschutz und der Unteren Denkmalschutzbehörde darf mit der Sanierung der Wasserräder begonnen werden.
- 4.4 Sofern ein Betrieb der Wasserräder (mit Wasser der Ausbauwassermenge bzw. mit Wasser des Altrechts) beabsichtigt wird, ist dem Landratsamt Regen ein Konzept für die Betriebsweise der Wasserräder vorzulegen. Der Betrieb der Wasserräder darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes Regen erfolgen.

5. Bauausführung

- 5.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 5.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahmen entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkung und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 5.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen.

Hinweis: Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.

- 5.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 5.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind in ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 5.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
- 5.7 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 5.8 Eine Flutung der Bauwerke darf erst erfolgen, wenn der verwendete Beton eine ausreichend lange Abbindezeit hatte, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- 5.9 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in das Gewässer eingeleitet werden.
- 5.10 Der Umbau der Wehrstelle und die Verlegung des Unterwasserkanals bedingen Bauhilfsmaßnahmen im Gewässer (Spundung, Fangdamm) und/oder eine Absenkung des Oberwassers. **Hierzu ist ein Baubetriebsplan aufzustellen der mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit dem Landratsamt Regen, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Niederbayern abzustimmen ist.** Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn das Landratsamt Regen dem Baubetriebsplan zugestimmt hat.
- Hinweis:
Zur Abstimmung hat sich der Unternehmer mit dem Landratsamt Regen in Verbindung zu setzen, damit ein gemeinsamer Abstimmungstermin organisiert werden kann.
- 5.11 Die Stahlrohrleitung im Bereich der Gewässerunterkreuzung muss mindestens 1 Meter Überdeckung bis zur Gewässersohle aufweisen.
- 5.12 Die Schleuse zwischen Streichwehr und Überlauf der Fischaufstiegsanlage ist als nach oben öffnender Schütz auszubilden.

6. Naturschutzfachliche Auflagen

- 6.1 Im ersten, dritten und fünften Jahr nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage ist ein Monitoringprogramm nach BACI-Untersuchungsdesign der Fischfauna (WRRL-Referenzzönose) durchzuführen. Der Untersuchungszeitraum muss sich jeweils über ein gesamtes Jahr erstrecken. Die Untersuchung ist von einem Fachbüro durchzuführen (Nachweis Referenzen). Die Auswahl des Fachbüros und die Untersuchungsmethoden sind vorab mit der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Monitoringprogramm sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu bearbeiten:

- a) Reicht die Restwassermenge aus und ist die notwendige Leitströmung vorhanden, um eine Auffindbarkeit zu ermöglichen. Bei der Untersuchung ist sowohl der Einstieg der Fischaufstiegshilfe, als auch die gesamte Restwasserstrecke zu betrachten. Diese Untersuchung ist methodisch mittels Telemetrie umzusetzen.
- b) Welche Fischarten durchwandern die Fischaufstiegshilfe. Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Nutzungsumfanges auf die dort vorkommenden Fischpopulationen?

Die Untersuchungen haben unter Einhaltung der EN 14011 sowie der üblichen Methodenstandards für Fischereiliche Untersuchungen (z.B. VDFF (2000), Heft 13, Fischereiliche Untersuchungsmethoden in Fließgewässern) zu erfolgen.

- 6.1.1 Die Gutachten mit den Monitoringergebnissen (einschließlich Fotodokumentation) sind dem Landratsamt Regen jeweils am Ende des Untersuchungszeitraumes unaufgefordert vorzulegen.
- 6.1.2 Sollten Mängel festgestellt werden bzw. eine Funktionsfähigkeit nicht gegeben sein, so ist dies sofort nach Kenntnisaufnahme durch den Betreiber der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
- 6.1.3 Der Betreiber ist verpflichtet innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Mangels einen Umsetzungsplan zur Behebung des Mangels vorzulegen, welcher von einem Fachbüro (Nachweis Referenzen) erstellt wurde. Die Auswahl des Fachbüros ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 6.1.4 Sollte entsprechend den Ergebnissen des Monitorings die Fischaufstiegshilfe nicht funktionieren oder sonstige Mängel auftreten, sind die notwendigen baulichen Änderungen unter Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung umzusetzen. Die Umsetzung ist beim Landratsamt Regen anzuzeigen. Die Maßnahmenumsetzung sind in einem Kurzbericht textlich und fotografisch zu dokumentieren und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- 6.2 Sofern die Wasserräder betrieben werden ist ein Einschwimmen in den Mühl- und Sägeradgraben durch einen Absturz von mindestens 0,35 m Höhe direkt an der Mündung zu verhindern.
- 6.3 Der Transport von groben Geschiebe im Gewässer ist über geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Der Geschiebetransport ist mittels Kurzbericht im Rahmen des Monitorings nachzuweisen. Sollte der Geschiebetransport von groben Geschiebe nicht funktionieren, so ist die Anlage nachzurüsten.
- 6.4 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 12.06.2014 ist Bestandteil dieses Bescheids. Alle unter Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.06.2014 genannten Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind verbindlich und umzusetzen.
- 6.5 Die Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2014 einschließlich der Planunterlage zur Vermeidung und zum Ausgleich vom 05.12.2014 sind Bestandteil dieses Bescheids. Sämtliche darin enthaltenen Vermeidungs- (V1 – V10) und Ausgleichsmaßnahmen (A1) sind verbindlich und einzuhalten.

- 6.6 Die Umsetzung der Maßnahme ist von einer qualifizierten Fachkraft (ökologischen Baubegleitung) zu überwachen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme, CEF-Maßnahmen, Bescheidsauflagen). Sämtliche Maßnahmen sind umzusetzen und alle relevanten bzw. kritischen Arbeitsschritte von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.
- 6.7 Die ökologische Baubegleitung ist von einem Fachbüro durchzuführen (Nachweis Referenzen). Die Auswahl des Fachbüros ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen abzustimmen.
Die Untere Naturschutzbehörde ist regelmäßig über die fach- und sachgerechte Umsetzung der Baumaßnahme, insbesondere der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen zu informieren. Zu diesem Zweck sind für die verschiedenen Bauabschnitte mindestens drei Kurzberichte während der Bauphase und einem nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen.

7. Fischereifachliche Auflagen

- 7.1 An der Dotationswasseröffnung der Fischwanderhilfe ist ein Treibgutabweiser in geeigneter Form anzubringen.
- 7.2 Im Aufprallbereich des Wassers unterhalb des Wehres sowie unterhalb der Spülklappe muss die Wassertiefe mindestens 70 % der Fallhöhe betragen, wobei eine Mindestdiefe von 90 cm nicht unterschritten werden darf, um Fischschäden beim Abstieg über diese Wege zu vermeiden.
- 7.3 Die Baumaßnahme ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Bauarbeiten im Gewässer müssen in der Zeit zwischen 15.08. und 30.09. erfolgen.
- 7.4 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten ist dieser Bereich im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen sowie auf Muscheln und Krebse abzusuchen. Einheimische Fische, Muscheln und Krebse sind zu bergen und in geeignete ortsnahe Gewässerstrecken umzusetzen. Nicht heimische Tiere sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.
- 7.5 Die Betriebssicherheit des Fischpasses ist nachzuweisen. Die Anlagen, die den Mindestabfluss und den freien Fischzug gewährleisten, sind stets in plangemäßen, funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die Nachweise über den bescheidsgemäßen Betrieb (tägliche Eigenüberwachung) sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Regen vorzulegen.
- 7.6 In die Fischwanderhilfe ist eine durchgehende, mindestens 20 cm mächtige Schicht aus natürlichem Sohlsubstrat einzubringen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sohle der Fischwanderhilfe unterbrechungsfrei (keine Schwellen) an die unter- und oberwasserseitige Gewässersohle angebunden wird.
- 7.7 Am Ende des Unterwasserkanals ist ein mindestens 40 cm hoher Absturz als Aufwendersperre zu errichten.
- 7.8 Alle Unterhaltungsmaßnahmen, auch Arbeiten im Rahmen der Stauraumbewirtschaftung und der Feststoffbewirtschaftung sind so durchzuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert und keinesfalls beeinträchtigt wird.

- 7.9 Bei allfälligen Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöle dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.
- 7.10 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach den Bauarbeiten ist zu vermeiden.
- 7.11 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.
- 7.12 Bei Gefahr von Fischnotständen infolge von Maßnahmen des Kraftwerksbetreibers hat der Unternehmer auf eigene Kosten und unter Beachtung des Bayer. Fischereigesetzes (Fischereiausübungsberechtigung) zu veranlassen, dass der Fischbestand (Fische, Krebse, Muscheln) geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt wird.

8. Anzeigepflichten

- 8.1 Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten, Stauabsenkungen, etc. sind (unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen) dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 8.2 Der Unternehmer hat dem Landratsamt Regen unverzüglich anzuzeigen, wenn die Anlage betriebsfertig ist bzw. in Betrieb genommen wird.
- 8.3 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten ist der Fischereiberechtigte frühzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) zu verständigen.

9. Höhenmaße

- 9.1 Für den Betrieb und die Überwachung der Anlage ist zur Bezeichnung der festgesetzten Stauhöhe die Anbringung eines Höhenbolzens auf Stauhöhe im Bereich des Wehrs erforderlich. Daneben müssen zur Sicherung dieses Höhenmaßes mindestens zwei weitere Höhenmaße (Rückmarken; Höhenbolzen) im näheren Umfeld der Wasserkraftanlage vorhanden sein.
- 9.2 Nach Fertigstellung der Anlage ist an der Restwasseröffnung zur Fischaufstiegsanlage und im ersten Becken der Fischaufstiegsanlage ein Höhenbolzen zu errichten.
- 9.3 Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.
- 9.4 Der Unternehmer hat auf seine Kosten Pläne für die unter Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 weiteren Höhenmaße (Rückmarken, Kugelbolzen) zu erstellen (vgl. auch Abschnitt D, Ziffer 4.1). Für die Planung, Errichtung, Dokumentation und Kontrolle dieser Höhenmaße gilt das Merkblatt Nr. 2.4/6 des vormaligen Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln im Zusammenhang mit der Benutzung von Gewässern“ in der Fassung vom 20.11.1998.

9.5 Das Setzen weiterer Höhenbolzen wird vorbehalten.

10. Unterhaltung

Der Unternehmer hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- Den Rothbach im Einflussbereich der Wasserkraftanlage von Beginn der Stauwurzel oberstrom der Wehrstelle bis 20 m unterstrom der Einleitungsstelle.
- Die Benutzungsanlagen im bewilligten Zustand.

11. Betriebsvorschrift

Für die Bedienung der gesamten Benutzungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und für die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu überlassen.

12. Sonstige wasserwirtschaftliche Auflagen

12.1 Ablagern des Räumguts, Treibzeug

Das bei der Unterhaltung des Rothbachs anfallende Räumgut ist vom Unternehmer schadlos zu beseitigen; der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen.

Der Unternehmer darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, nicht dadurch beseitigen, dass er sie in das Gewässer abführt. Treibzeug, welches sich an den Wehranlagen oder am Rechen sammelt, ist vom Unternehmer zu entfernen und darf nur wieder in das Gewässer eingebracht werden, wenn keine wasserfremden Stoffe (z. B. Abfälle) enthalten sind.

12.2 Hochwasser

12.2.1 Die Anlage ist auch bei Hochwasser so zu betreiben, dass das Stauziel am Wehr so lange als möglich eingehalten wird bzw. erst nach vollständiger Öffnung aller beweglichen Wehrverschlüsse überschritten wird.

12.2.2 Der Schütz (vgl. Abschnitt D, Ziffer 5.12) muss bereits ab kleineren Hochwässern (HQ20) gezogen werden.

12.2.3 Die Querungsstelle des verrohrten Unterwasserkanals ist nach Hochwasserereignisse zu kontrollieren und ggf. wiederherzustellen, um eine Eintiefung zu verhindern.

12.3 **Eistrift**

Der Unternehmer hat für eine schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

12.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei**

12.4.1 Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

12.4.2 Die Turbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

12.4.3 Die Anströmgeschwindigkeit am Rechen darf maximal 0,5 m/s betragen.

12.5 **Betreten der Anlage**

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer, des Flusses außerhalb unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

12.6 **Statistische Angaben**

Der Unternehmer hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

12.7 **Eigenüberwachung**

Dem Unternehmer obliegt die Eigenüberwachung (grundsätzlich täglich) seiner Kraftwerksanlage.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind festzuhalten, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Weitere Auflagen bezüglich der Eigenüberwachung bleiben vorbehalten.

13. **Vorbehalt**

Weitere Auflagen bzw. die Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft,

der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

Dies gilt insbesondere für

- die Errichtung einer Fischabstiegsanlage: Sobald seitens des Landesamtes für Umwelt konkrete Anforderungen hierfür veröffentlicht werden, wird die Errichtung einer Fischabstiegsanlage ausdrücklich vorbehalten.
- die Errichtung eines Niedrigwassergerinnes: Sollte bei der Durchführung eines Abflussversuches festgestellt werden, dass noch ein Niedrigwassergerinne bzw. eine Anpassungen des Gewässerbetts erforderlich ist, wird die Errichtung eines Gerinnes bzw. die Anpassung des Gewässerbetts vorbehalten.
- den Betrieb der Wasserräder: Sobald ein Konzept bzgl. der Betriebsweise der Wasserräder vorgelegt wurde, wird die Festsetzung weiterer Auflagen vorbehalten, die aufgrund des Betriebs der Wasserräder erforderlich sind.

14. **Bauabnahme**

Nach Fertigstellung der Anlage hat der Unternehmer die Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Liste siehe Anlage) vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Maßnahmen bescheidsgemäß ausgeführt wurden bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit der Restwasserabgabe von 400 l/s in die Fischwanderhilfe
- die erforderlichen Höhenbolzen

zu überprüfen.

Die Abnahmeerklärung gemäß Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt Regen **bis spätestens 24 Monate** nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides vorzulegen.

E. Entscheidung über Einwendungen

1. Die Einwendungen des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen des Bund Naturschutz werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendungen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. werden zurückgewiesen.

F. Kostenentscheidung

1. Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.875,10 € erhoben.
Die Auslagen betragen 1.524,73 €.

Falls für die Auslegung des Bescheides bei der Gemeinde Böbrach Kosten entstehen, hat diese der Unternehmer zu tragen.

Der Unternehmer erhält hierüber eine gesonderte Kostenrechnung vom Landratsamt Regen.

G r ü n d e:

I.

Die Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“ besitzt bestehende unbefristete Benutzungsrechte. Bei der Anmeldung alter Rechte hat die damalige Besitzerin die Ausbauwassermenge mit 850 l/s, die Fallhöhe mit 2,8 m und die Ausbauleistung mit ca. 16 PS angegeben.

U.a. ist die Wasserkraftanlage „Böbrachmühle im Buch „Die Wasserkräfte Bayerns“, Textband, auf Seite 223, 9. Rothbach, Nr. 18 mit 2 m Nutzgefälle, 4 PS und ohne Rekognitionsgebühr eingetragen.

Der Unternehmer ist seit 2007 Eigentümer der Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“ am Rothbach. Der Umbau dieser Anlage wurde bereits 2008 beantragt. Das Landratsamt Regen lehnte mit Bescheid vom 16.09.2011 die Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für den Umbau der Böbrachmühle ab, weil die wasserrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt wurden.

Gegen die Antragsablehnung hat der Unternehmer Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Das Klageverfahren wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2012 eingestellt. Der Einstellung ging nachfolgende Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Freistaat Bayern voraus, die zu Protokoll des Gerichts abgegeben wurde:

*„Der Beklagtenvertreter [Freistaat Bayern] teilt nach Fortsetzung der mündlichen Verhandlung mit, dass von Beklagtenseite eine Zulassung des Vorhabens als gegeben erscheint, wenn **die Abgabe einer Restwassermenge von 400 l/s über eine funktionierende Fischaufstiegshilfe** gewährleistet ist. Zu diesem Zweck hätte der Kläger noch ausstehende Planungsunterlagen gemäß der WPBV (unter Einschluss der Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung und Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit) und für die durchzuführende UVP-Prüfung vorzulegen; insoweit wird auf den letzten Absatz der Ziffer 3.2.4 der Bescheidsbegründung verwiesen. Der Kläger hat aussagekräftige Unterlagen zum Fischschutz und zum Fischabstieg beizubringen. Ferner ist eine Planung für die Fischaufstiegshilfe vorzulegen. Die Beklagtenseite [Freistaat Bayern] sichert zu, dass innerhalb von fünf Jahren ab Anzeige der Betriebsfertigkeit der Anlage ein Abflussversuch durchgeführt wird. Für den Fall, dass sich daraus eine geringere Restwasserabgabe ergibt, wird der Beklagte dies zugunsten des Klägers bescheidsge-*

mäß umsetzen. Die Klägerseite erklärt insoweit Haftungsausschluss. Sollte sich eine höhere Restwasserabgabe als notwendig erweisen, verbleibt es bei den verbeschiedenen 400 l/s. Von dieser Regelung unberührt bleibt das Altrecht.“

Infolgedessen wurde das Wasserrechtsverfahren fortgesetzt. Nachdem sich der Unternehmer im weiteren Verlauf des Verfahrens an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewandt hat, fand auf Wunsch des Ministeriums am 16.06.2014 unter der Leitung der Regierung von Niederbayern eine Besprechung am Landratsamt Regen statt, um abschließend zu klären, welche Unterlagen vom Unternehmer für die Wiederinbetriebnahme seiner Wasserkraftanlage vorzulegen sind. Neben den Fachstellen war auch der Unternehmer, sein Rechtsbeistand und die vom Unternehmer beauftragten Sachverständigen bei der Besprechung anwesend. Entsprechend dem Protokoll zum vorgenannten Fachstellentermin, wurde der kleine Huchen (85 cm Länge) als größenbestimmende Art vereinbart.

Von Seiten des Unternehmers wurden dem Landratsamt Regen fortan diverse (Plan-)Unterlagen vorgelegt. Die mehrfach modifizierte Planung mündete dann in die Planung, die sich aus den nunmehr vorliegenden Antragsunterlagen vom 05.05.2023 ergibt. Mit diesen Planunterlagen beantragt der Unternehmer eine Planfeststellung und eine über das Altrecht hinausgehende wasserrechtliche Bewilligung zum Umbau und Betrieb der Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“.

Folgende Benutzungen werden beantragt:

- a) Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von bis zu 1050 l/s über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus aus dem Rothbach für die Turbine und 233 l/s für die Wasserräder bei einer Restwassermenge von mindestens 400 l/s
- b) Wiedereinleiten des abgeleiteten Triebwassers in den Rothbach über die beiden Wasserräder und die Turbine

Folgende bauliche Anlagen sind laut Antragsunterlagen geplant:

- a) Umbau der Wehranlage
- b) Erstellung einer Fischaufstiegshilfe
- c) Erneuerung von Gerinne, Einlauf und Rechen
- d) Einbau einer wasserstandsregulierten Wehrklappe
- e) Errichtung einer unterirdischen Druckrohrleitung
- f) Errichtung einer unterirdischen Druckkammer für die Turbine
- g) Errichtung einer unterirdischen Saugrohrleitung

Folgende Fachstellen wurden zu den konsolidierten Planunterlagen gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Fachberatung für Fischerei
- Untere Naturschutzbehörde
- Industrie- und Handelskammer Niederbayern
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Der Plan für obige Maßnahme wurde in der Zeit vom 19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024 bei der Gemeinde Böbrach öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Zudem erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts im zentralen Internetportal des Landes Bayern unter www.uvp-verbund.de.

Mit Schreiben vom 18.04.2024 wurden Einwendungen vom Landesfischereiverband Bayern e. V. erhoben. Zu einem früheren Verfahrensstand wurden zudem Einwendungen vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (Schreiben vom 12.12.2017) und vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Schreiben vom 14.12.2017) erhoben.

Am 14.10.2024 fand ein Erörterungstermin in der Volkshochschule ARBERLAND in Regen statt.

Mit Schreiben vom 03.01.2025 wurde der anwaltlichen Vertretung des Unternehmers mitgeteilt, dass das Landratsamt Regen beabsichtigt, die beantragten Gestattungen unter Festlegung einer vollständigen Restwasserabgabe von 400 l/s über die Fischaufstiegshilfe, zu erteilen. Dem Unternehmer wurde bis zum 31.01.2025 die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Plänen des Landratsamtes Regen zu äußern.

Der Rechtsbeistand des Unternehmers äußerte sich mit Schreiben vom 28.01.2025 zur Anhörung, insbesondere wurde mitgeteilt, dass die anwaltliche Vertretung des Unternehmers davon ausgeht, dass es sich bei der Aufteilung der Restwassermenge um eine verbindliche Zusicherung handelt.

Mit Schreiben vom 24.03.2025 wurde der Unternehmer zum Bescheidsentwurf angehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zuständig.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 26 UVPG müssen aus der Begründung der Zulassungsentscheidung die tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Hierzu gehören u. a. die zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG, die begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG, sowie eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde.

Die vorgenannten Punkte werden unter Nr. 2.2 der Begründung erläutert, die weiteren in § 26 Abs. 1 UVPG genannten Angaben werden bei den jeweiligen entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen der Zulassung geprüft.

2.1 Zusammenfassende Darstellung

Die zusammenfassende Darstellung erfolgt auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2014, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.06.2014 und der behördlichen Stellungnahmen. Die Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Klima, Mensch und Kultur- und Sachgüter.

a) Schutzgut Boden

Für die Errichtung der Druckrohrleitung wird ein Baufeld erforderlich, was zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme führt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Beschränkung des Baufelds auf eine Breite von ca. 8 m, getrennte Lagerung des belebten Oberbodens vom Unterboden, schichtgerechte Wiedereinbringung des Materials bei der Wiederverfüllung des Leitungsgrabens) können die stattfindenden Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden.

Im Bereich der geplanten Druckrohrkammer kommt es zu einer dauerhaften Flächenversiegelung (12 m²). Der dauerhafte Flächenverlust kann jedoch als minimal und unerheblich bewertet werden.

b) Wasserhaushalt

Baubedingte Auswirkungen: Es ist baubedingt mit der Gefahr von Stoffeinträgen bei der Errichtung der Bachunterquerung durch gewässerbeeinträchtigende Stoffe von Baufahrzeugen, Feinteileintrag bei der Herstellung der Gewässerunterquerung und Stoffeintrag bei Abschwemmungen vom Baufeld der Druckrohrleitung zu rechnen. Durch die in den Antragsunterlagen/der Umweltverträglichkeitsstudie aufgezeigten Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen (V3-V5) ist eine Reduzierung der Stoffeinträge auf ein verträgliches Maß möglich.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist hier von zentraler Bedeutung auf die Vorhabenswirkungen. Um einen ordnungsgemäßen Bauablauf zu gewährleisten hat der Unternehmer einen Baubetriebsplan aufzustellen und vor Beginn der Arbeiten mit den Fachstellen abzustimmen (vgl. Abschnitt D, Ziffer 5.10). Zudem ist eine ökologische Baubegleitung von einem Fachbüro durchzuführen (vgl. Abschnitt D, Ziffer 6.6). Verbleibende Beeinträchtigungen sind daher als gering anzusehen.

Gewässerqualität: Grundsätzlich ist bei der Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen mit dem entstehenden Anstau eine Verschlechterung der Gewässergüte möglich. Da jedoch die vom Vorhaben betroffene Wasserkraftanlage bereits besteht, ist im Ausgangszustand bereits ein Rückstaubereich gegeben. Eine Änderung erfolgt hier nicht, sodass diesbezüglich nicht mit nennenswerten Veränderungen zu rechnen ist.

Betriebsbedingt kann sich die Wasserentnahme in Form von Temperaturerhöhungen und Sauerstoffdefiziten nachteilig auf die Ausleitungsstrecke auswirken. Beim Rothbach handelt es sich um ein sommerkühles Gewässer. Reliefbedingt (südseitig vorgelagerter bewaldeter Berghang) und bedingt durch den begleitenden Gehölzsaum weist die Ausleitungsstrecke eine starke Beschattung auf. Bei der festgelegten Mindestwasserführung in Höhe von MNQ (400 l/s) sind weiterhin Turbulenzen über die gesamte Sohlbreite zu erwarten. Laut der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie sind daher infolge der reduzierten Wasserführung keine signifikanten Beeinträchtigungen der Gewässerqualität zu erwarten.

Die Ausleitungsstrecke wird im Rahmen des Vorhabens deutlich verlängert (von 30 m auf ca. 330 m), dadurch wird dem Bett des Rothbaches ein Großteil des natürlichen Abflusses entzogen. Dies hat eine Verringerung der sohnnahen Fließgeschwindigkeit, eine Verringerung der mit Wasser benetzten Bereiche und eine Verringerung der Wassertiefe zur Folge. Der amtliche Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 23.10.2023 jedoch zu dem Ergebnis, dass die durch die gravierende Verlängerung der Ausleitungsstrecke verursachten nachteiligen Auswirkungen durch die Gewährleistung einer ausreichenden Restwasserabgabe in Höhe von MNQ (400 l/s) und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch eine funktionierende Tieraufstiegshilfe kompensiert werden können.

Gewässerstruktur: Als Grundlage für die Bestandsbewertung und für die Beurteilung der vorhabensbedingter Veränderungen wurden für den Vorhabensbereich eine Erfassung und Bewertung der Gewässerstruktur durchgeführt. Die Erhebung erfolgte gemäß dem „Kartier- und Bewertungsverfahren Gewässerstruktur“ des Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft. Gemäß den Vorgaben des Verfahrens wurde das Gewässer in 100m-Abschnitte unterteilt, für jeden der Abschnitte wurden vor Ort die entsprechenden Daten erhoben. Die Bewertung erfolgte automatisiert gemäß den Bewertungsroutinen des access-basierten Bewertungsprogramms des Bayerischen Landesamtes. Die Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine vorhabensbedingte Veränderungen im Hinblick auf die Gewässerstrukturgüte ergeben.

Fließgewässer- und Auendynamik: Durch das Vorhaben wird die Ausbauwassermenge deutlich erhöht (von derzeit 850 l/s auf 1.900 l/s). Im Hinblick auf gewässerdynamische Prozesse sind insbesondere Hochwasserabflüsse als strukturbildende und verändernde Prozesse bedeutsam. Bei einem einjährigen Hochwasserabfluss ergibt sich laut Umweltverträglichkeitsstudie infolge der Ausleitung zur Turbine im Bachbett gegenüber dem Istzustand eine um ca. 20 % reduzierte Abflussmenge. Bei einem 10-jährigen Hochwasserabfluss eine um ca. 10 % reduzierte Abflussmenge. Entsprechend der Umweltverträglichkeitsstudie wird die Fließgewässer- und Auendynamik bei größeren Abflussereignissen mäßig reduziert.

Eine deutliche Reduzierung ergibt sich für die Ausleitungsstrecke bei der Anzahl der Tage, an denen Mittelwasserabflüsse erreicht werden. Potenziell kann dadurch die Mobilisation von Feinteilen reduziert und in der Folge die ökologische Sohlqualität beeinträchtigt werden. Laut Umweltverträglichkeitsstudie ist der Rothbach durch einen ausgesprochen geringen Feinanteil gekennzeichnet. Damit sind für den Ausleitungsabschnitt durch die Reduzierung der Phasen mit Mittelwasserabfluss und unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestwassermenge keine signifikanten Verschlechterungen der ökologischen Sohlqualität zu erwarten.

Der amtliche Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass der beantragte Ausbauzufluss sehr stark überbemessen ist. Dies hat zur Folge, dass an der Ausleitungsstelle nur relativ selten mehr als die geforderte Restwassermenge in das Mutterbett abfließt. Nach der Abflussdauerlinie wird das nur an etwa 40 Tagen im Jahr der Fall sein (bei der Altanlage war dies noch an ca. 215 Tagen im Jahr der Fall). Nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen ist die gewählte Ausbauwassermenge und die damit verbundene Reduzierung der Gewässerdynamik jedoch noch vertretbar.

Überschwemmungsgebiete, wassersensible Gebiete: Der Informationsdienst des Bayerischen Landesamtes für Umwelt schätzt den Vorhabenswirkraum als wassersensiblen Bereich ein. Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt im Vorhabenswirkraum nicht vor.

Der amtliche Sachverständige geht davon aus, dass durch den Umbau der Wehranlage und dem damit verbundenen automatischen Legen der Wehrklappe der Hochwasserabfluss verbessert

werden kann. Insgesamt kommt das Wasserwirtschaftsamt zu der Einschätzung, dass auch zukünftig durch die geplanten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten sind.

Fließgewässerdurchgängigkeit: Im Ausgangszustand ist für aquatische Organismen keine Aufstiegsmöglichkeit gegeben. Die bestehende Wehranlage bildet hier eine Barriere.

Mit der zu errichtenden Fischaufstiegsanlage wird die Durchgängigkeit gemäß einschlägigen Vorgaben wiederhergestellt. Durch die vollständige Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe kann auch gewährleistet werden, dass der (kleine) Huchen die Fischwanderhilfe passieren kann. Die Herstellung der Durchgängigkeit und die künftige Abgabe einer Restwassermenge in Höhe von MNQ (400 l/s) über die Fischaufstiegshilfe sind positiv zu beurteilen.

Die Abstiegsmöglichkeit über die Wehranlage wird aufgrund der hohen Ausbauleistung der Turbine stark eingeschränkt, weil weitestgehend eine Ableitung des Wassers an die Turbine erfolgt. Damit stehen den deutlichen funktionalen Verbesserungen im Fischaufstieg mögliche Verschlechterungen im Fischabstieg gegenüber.

Nachdem nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes hinsichtlich des Fischabstieges gegenwärtig noch Forschungs- und Entwicklungsbedarf hinsichtlich der biologischen Grundlagen sowie der ökotechnischen und ökohydraulischen Anforderungen an Fischabstiegsanlagen bestehen, wird der Fischabstieg derzeit noch nicht gefordert. Ein entsprechender Auflagenvorbehalt wird in den Bescheid mitaufgenommen. Über die zu errichtende Fischwanderhilfe ist zudem ein gewisses Fischabstiegs Potenzial gegeben.

Insgesamt wird durch das Vorhaben eine deutliche Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit erreicht.

Veränderung des Status als naturnahes Fließgewässer: Der Rothbach wurde im Ausleitungsabschnitt als naturnahes Fließgewässer im Sinne von § 30 BNatSchG bewertet. Die vorhabensbedingten Auswirkungen bleiben laut der Umweltverträglichkeitsstudie bezüglich der Kriterien des § 30 BNatSchG auf das Strömungsbild beschränkt. Aufgrund der Ausleitung ist für den Mittelwasserabfluss mit einer Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit zu rechnen. Da immer eine Restwassermenge von 400 l/s im Gewässer verbleibt, ist davon auszugehen, dass sich vorhabensbedingt keine Veränderung der Strömungsklasse ergibt. Das Strömungsverhalten wird bei mittleren Wasserständen um weniger als eine Stufe verändert (= geringe Veränderung des Strömungsbilds infolge des Vorhabens). Damit ist gemäß Tafel 21 des Bestimmungsschlüssels für Flächen nach § 30 BNatSchG weiterhin ein Status als naturnahes Fließgewässer gegeben.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 7.2.5 der Umweltverträglichkeitsstudie hat auch die Untere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 04.02.2025 mitgeteilt, dass sichergestellt werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das gesetzlich geschützte Biotop durch das Vorhaben entstehen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen (V3, V4, V5) umgesetzt werden und eine Restwassermenge von 400 l/s abgegeben wird.

Geschiebetransport: Im Hinblick auf den Geschiebetransport sind im Vergleich zum Ausgangszustand laut Umweltverträglichkeitsstudie keine vorhabensbedingten Verschlechterungen zu erwarten, da bereits im Ausgangszustand die vorhandene Wehranlage eine Barriere für möglichen Geschiebetransport darstellt.

Nach Mitteilung des amtlichen Sachverständigen lässt sich die Schleuse zwischen Streichwehr und Überlauf/Fischaufstiegsanlage welche mit einer Schleusentafel aus Stahl ausgestattet werden soll, bis zum Grund öffnen. Dies ist aus dem Schnitt D-D des Übersichtslageplans ersichtlich. Aus den Unterlagen geht zwar nicht hervor, ob es sich um ein Klappwehr oder Schütztafeln zum Ziehen handelt. Wenn die Schleuse mit einer Breite von 4,32 m im Hochwasserfall komplett gelegt wird, ist die Geschiebeweitergabe gewährleistet. Wenn die Tafel zum Ziehen ist,

wäre die Geschiebeweitergaben auch bei geringeren Öffnungen möglich. Entsprechend der Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes wurde zudem eine Auflage in den Bescheid mitaufgenommen, wonach die Schleuse als noch oben öffnender Schütz ausgebildet werden muss und der Schütz bereits ab kleineren Hochwässern (HQ20) gezogen werden muss.

Negative Auswirkungen auf den Geschiebetransport sind daher nicht zu erwarten.

Der Geschiebetransport muss zudem im Rahmen des Monitorings überprüft werden, sollten sich diesbezüglich Probleme ergeben, können diese zeitnah behoben werden (vgl. Abschnitt D, Ziffer 6.3).

Ziele der Wasserrahmenrichtlinie: Der ökologische Zustand des Rothbachs ist mit „mäßig“ (u. a. „mäßiger fischökologischer Zustand) und der chemische Zustand als „nicht gut“ bewertet. Der amtliche Sachverständige geht davon aus, dass bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe (400 l/s) und der Herstellung der Durchgängigkeit davon ausgegangen werden kann, dass am Rothbach keine Verschlechterung des ökologischen Zustands im Bereich der Wasserkraftanlage eintritt. Die vorgelegte Planung hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den „Verbesserungsgedanken“, der fordert, dass etwaige Maßnahmen an einem Gewässer zukünftige Verbesserungsplanungen nicht behindern oder gar unmöglich machen dürfen.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands ist aufgrund des Vorhabentyps nicht zu erwarten (Wasserkraftnutzung, keine Betriebsprozesse mit Einleitungen o. Ä.).

Grundwasserstand: Die aus der Errichtung der unterirdischen Druckkammer resultierende Flächenversiegelung verhindert in diesem Bereich eine Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund und verringert somit die Grundwasserneubildung. Aufgrund der geringen Größe der versiegelten Fläche sind weitreichende Auswirkungen auf den Grundwasserstand auszuschließen.

c) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Vegetation: Für die Errichtung der Druckrohrleitung, der unterirdischen Druckkammer und der Baustellenzufahrt ist ein Eingriff in Extensiv- und Nasswiesenbereiche als Flächen mit höherer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz erforderlich.

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V8 und V9) ist mittelfristig wieder mit der Entwicklung einer vergleichbaren Vegetation zu rechnen. Beim Biotoptyp Nasswiese können kleinräumige Standortveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Um eine Verschlechterung der Biotopausstattung zu vermeiden, werden folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Extensivierung der Wiesenutzung auf dem Flurstück 348 auf doppelter Fläche des Eingriffsumfangs (2-schürige Mahd ohne Düngung mit periodisch gemähtem Randstreifen. Geplante Maßnahmefläche 696 m². Damit kann entsprechend der Umweltverträglichkeitsstudie auch ein Ausgleich für die vorübergehenden Eingriffe in gesetzlich geschützte Nassflächen im Sinne des § 30 BNatSchG erreicht werden.

- Tierwelt (ohne Fischfauna): Im Bereich der Wasserausleitung soll ein Teilbereich des Schuppens an der Böbrachmühle abgerissen werden. Potenziell ist hier ein Vorkommen streng geschützter Fledermausarten denkbar. Der zum Abbruch vorgesehene Teil weist jedoch keine Eignung als Winterquartier auf (nicht frostsicher). Auch als Sommerquartier besitzt es nur eingeschränkte Quartierseignung. Laut Umweltverträglichkeitsstudie kann der vorgesehene Teilabriss des Schuppens in den Wintermonaten von November bis zum 15. März ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Bei einem Abbruch außerhalb dieses Zeitfensters wird mit Hilfe einer Ausflugkontrolle geprüft, ob sich Einzeltiere im Schuppen verbergen. Diese sind

dann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor dem Abriss zu bergen. Bei Beachtung der vorgenannten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Die Wasseramsel ist potenziell von dem Vorhaben betroffen. Bei der Abgabe einer Restwassermenge von 400 l/s sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Makrozoobenthos zu erwarten. Das Nahrungsangebot für die Wasseramsel – insbesondere Larven und Nymphen von Köcher-, Eintrags- und Steinfliegen- bleibt somit gewährleistet. Auch die Strömung für Tauchgänge der Wasseramsel bleibt bei dieser Restwassermenge stark genug.

Mit dem Ausbau der Wasserkraftanlage ist eine Gebäudesanierung der Böbrachmühle geplant; dadurch können geeignete Nischen zur Anlage des Nestes der Wasseramsel verschwinden. Zur Vermeidung von Habitatsverlusten ist vorgesehen, vor Beginn der Abrissarbeiten einen Wasseramselkasten an einer vor Prädatoren und Hochwasser geschützten Stelle an der zum Bachlauf parallel verlaufenden Hausmauer anzubringen.

Bei der Errichtung der Bachunterquerung sind baubedingte Auswirkungen auf den möglicherweise unterstrom vorkommenden Grünen Keiljungfer möglich. Es besteht grundsätzlich die Gefahr von Stoffeinträgen bei der Errichtung der Bachunterquerung. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V3, V4 und V5) sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Der große Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist potenziell von dem Vorhaben betroffen. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme potenzieller Habitate führt unter Berücksichtigung der verbleibenden, unveränderten Wiesenfläche und der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich eines Bibervorkommens weist die Datenbank des Bayerischen Landesamt für Umwelt bisher für das betroffene Kartenblatt 6944 (TK-Bodenmais) keine Nachweise auf. Für den Rothbachabschnitt unterstrom des Vorhabens liegen abweichend zu vorgenannter Quelle mehrere Nachweise vor (Fassspuren, Dämme). Im Vorhabensraum selbst wurden jedoch keine Biberdämme festgestellt. Die geplanten Maßnahmen führen nicht zu Eingriffen in aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die geplante Ausleitung führt auch dauerhaft zu keiner signifikanten Beeinträchtigung für den Biber, da dieser durch seine Stautätigkeit eigenständig die für ihn optimale Wasserführung herstellt.

Der Fischotter kommt grundsätzlich im Vorhabensgebiet vor. Nachdem die Uferstrukturen durch das Vorhaben nicht verändert werden und lediglich im Bereich der Bachquerung kleinflächig eine baubedingte, vorübergehende Inanspruchnahme von Gewässerbett und –ufer erfolgt, ist mit keiner größeren Beeinträchtigung zu rechnen. Vorhabensbedingte Störwirkungen bleiben auf die Bauphase beschränkt. Diese überlagern sich tageszeitlich nicht mit den Aktivitätszeiten des Fischotters. Aufgrund der hohen Mobilität der Art und der Größe von Otterrevieren ist darüber hinaus ein Ausweichen auf störungsfreie Revierbereiche möglich. Erhebliche Beeinträchtigung können daher ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist die Nutzung des Vorhabensgebiets als Streifgebiet für den Luchs und die Wildkatze möglich. Vorhabensbedingte Störungen bleiben allerdings auf die Bauphase beschränkt. Aufgrund der hohen Mobilität der beiden Arten ist ein Ausweichen auf störungsfreie Revierbereich möglich.

Nachweise für das Vorkommen der Haselmaus liegen nicht vor. Das Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter ist im Eingriffsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht zu erwarten.

Einzelne Gebüsch- und Baumbrüter im Umfeld der Baumaßnahme können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Baumaßnahme wird jedoch kaum in den Gehölzbestand eingegriffen. Die betroffenen Gebüsch und Bäume erhalten keine Spechthöhlen oder andere Höhlen, die für Höhlenbrüter geeignet wären. Auch sind keine Horste vorhanden. Eine erhebliche Habitatsver-

schlechterung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Gehölzrodungen erfolgen von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von potentiell brütenden Baum- und Gebüschvogelarten.

Auch für die nicht ganz auszuschließenden Gebäudebrüter ist von keiner Habitatsverschlechterung durch die Baumaßnahme auszugehen.

- Fischfauna: Die Fischfauna wird maßgeblich durch das Vorhaben beeinflusst. Baubedingt ergeben sich Gefahren durch Stoffeintrag in den Rothbach bei der Realisierung der Bachunterquerung. Durch die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (V3, V4, V5) und durch zusätzliche Auflagen der Fachstellen zur Bauausführung, insbesondere durch Abstimmung eines Baubetriebsplan und der Beschränkung der Bauzeit im Gewässer (15.08. – 30.09. des Jahres, vgl. Abschnitt D, Ziffer 7.3) können Beeinträchtigungen z. B. des Laichprozesses ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen: Die Wasserkraftanlage ist bereits im Bestand vorhanden, so dass bereits in der Vergangenheit zu negativen Auswirkungen, insbesondere durch die fehlende Durchgängigkeit und durch die Nichtabgabe einer Restwassermenge gekommen ist.

Im Rahmen des Vorhabens soll die Ausleitungsstrecke verlängert und die Ausbauwassermenge deutlich erhöht werden. Dadurch wird die Abflussdynamik im Mutterbett des Rothbachs verringert. Es kann zu einer erhöhten Versandung kommen, wodurch die Sohlqualität abnimmt und reduzierende Verhältnisse entstehen, die sich nachteilig auf die Reproduktion kieslaichender Fischarten auswirken. Der Zeitraum, in dem sedimentmobilisierende Abflüsse fehlen, verlängert sich. Um die oben genannten negativen Auswirkungen zu minimieren wurde die Abgabe einer Restwassermenge von 400 l/s (MNQ) festgelegt. Der amtliche Sachverständige hält die Ausbauwassermenge (insgesamt 1.900 l/s) noch für vertretbar.

Der ökologische Gewässerzustand des Rothbachs hat sich von „gut“ (2015) auf „mäßig“ (aktuell) verschlechtert. Maßgeblich hierfür ist vor allem die Fischfauna, die sich ebenfalls von „gut“ (2015) auf „mäßig“ (aktuell) verschlechtert hat. Im Maßnahmenkatalog wird hier unter anderem die Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses sowie die Herstellung der linearen Durchgängigkeit aufgeführt. Diese Maßnahmen werden mit dem geplanten Vorhaben durch die festgesetzten Bestimmungen, insbesondere die vollständige Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe, im erforderlichen Ausmaß umgesetzt.

Bei der Wasserkraftanlage Böbrachmühle wird künftig eine Restwassermenge in Höhe von 400 l/s (= MNQ) über eine Fischaufstiegshilfe abgegeben. Dadurch wird die Aufstiegsmöglichkeit für aquatische Organismen hergestellt. Die festgelegte Restwassermenge von 400 l/s, die komplett über die Fischaufstiegshilfe abzugeben ist, ist laut schriftlicher Mitteilung des amtlichen Sachverständigen vom 22.11.2024 auch ausreichend, um künftig eine Passierbarkeit für den (kleinen) Huchen zu gewährleisten. Die Herstellung der Durchgängigkeit stromaufwärts und die Abgabe einer Restwassermenge in Höhe von MNQ dürften sich positiv auf die Fischfauna auswirken. Durch das Vorhaben wird zwar die Abwärtswanderung im Vergleich zum Ist-Zustand verschlechtert, es ist jedoch nach wie vor ein gewisses Abstiegs Potenzial über die neu zu errichtende Fischaufstiegshilfe gegeben. Sollte der Unternehmer (nach Vorlage eines Konzepts zur Betriebsweise) die Wasserräder wieder betreiben, ist zudem eine abwärts gerichtete Fischwanderung über die Wasserräder möglich.

Nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen können die durch die gravierende Verlängerung der Ausleitungsstrecke und die wesentliche Erhöhung des Umfangs der Ausleitungswassermenge verursachten nachteiligen Auswirkungen kompensiert werden, wenn ein ausreichender Restwasserabfluss in Höhe von MNQ (= 400 l/s) sowie die Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer durch die Ausbildung einer funktionierenden Tieraufstiegshilfe gewährleistet wird. Zudem können durch die Verwendung einer DIVE-Turbine, mit einer geringeren Schädigungsrate von Fischen gegenüber konventionellen Turbinen und dem Einbau eines Rechens

mit nur 15 mm Stababstand und einer Anströmgeschwindigkeit unter 0,5 m/s erhebliche negative Auswirkungen auf die Fischpopulation vermindert werden.

d) Schutzgut Landschaft

Der Talraum des Rothbachs stellt im Vorhabensbereich einen ausgesprochen hochwertigen Landschaftsbildausschnitt dar. Dies ist durch die hohe Dichte und Qualität raumwirksamer Strukturen und Kulturlandschaftselemente bedingt (offener Talraum mit Bachlauf Wiesenflächen, denkmalgeschütztes Ensemble der Böbrachmühle mit altem Gebäudebestand, Wehranlage und Mühlräder, Wechsel aus Stauzone und strukturreichem Bachlauf des Rothbachs). Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass ein markierter Wander- und Radweg den Rothbachtalraum unmittelbar oberstrom der Böbrachmühle kreuzt.

Das Vorhaben führt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der oben aufgeführten wertgebenden Elemente. Durch die Einhausung der Triebwerksanlage werden Veränderungen und Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Rothbachtalraums vermieden. Es verbleiben baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen während der Bauphase. Da der Schwerpunkt der Baumaßnahmen abseits des vorbeiführenden Wanderwegs erfolgt, ergeben sich hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen.

e) Schutzgut Luft und Klima

Bauzeitlich sind temporäre Beeinträchtigungen durch Schadstoffe von Baufahrzeugen und Staubemissionen zu erwarten. Diese sind jedoch lediglich lokal und temporär. Nachdem das Vorhaben das Ausmaß einer kleinen Baumaßnahme mit geringem Maschineneinsatz hat, treten dadurch keinerlei Veränderungen des Lokalklimas und der Luftqualität ein.

Der bestimmungsgemäße Zweck des Vorhabens, die Erzeugung von emissionsarmen Ökostrom trägt langfristig dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu verringern und somit die Klimaerwärmung zu verringern. Das jährliche Arbeitsvermögen der Wasserkraftanlage Böbrachmühle beträgt insgesamt 410.000 kWh.

Für das Schutzgut Klima und Luft sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vielmehr ist die Reduzierung von schädlichem CO₂ positiv zu bewerten.

f) Schutzgut Mensch

Das Vorhaben verursacht keine Luftemissionen, z. B. Treibhausgase oder Feinstaub. Lärmemissionen entstehen temporär während der Bauphase, im regulären Betrieb sind aufgrund der unterirdischen Druckkammer für die Turbine keine relevanten zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten. Zudem liegt das Vorhaben nicht in der Nähe einer Wohnbebauung.

Während der Dauer der Baumaßnahmen entstehen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist keine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten.

Mit einer höheren Überschwemmungsgefahr im Falle eines Hochwassers ist gegenüber dem Ausgangszustand nicht zu rechnen.

g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Anwesen Böbrachmühle steht unter Denkmalschutz. Das Baudenkmal (D-2-76-118-6) wird wie folgt beschrieben:

Mühle, zweigeschossiger Schopfwalmdachbau mit Putzgliederungen, Giebel verschindelter Blockbau, Portal bez. 1833; Sägewerk, eingeschossiger Satteldachbau, Radstube nach Osten mit Pultdach, Holzständerwerk, mit zwei großen Wasserrädern, 1. Hälfte 19. Jh.

Das denkmalgeschützte Gebäude wird vorhabensbedingt nicht verändert. Lediglich die Sanierung der zwei großen Wasserräder ist von dieser Gestattung mit umfasst.

Nachdem nach Rückmeldung der Denkmalschutzbehörde noch keine adäquaten Pläne vorgelegt wurden, muss dies noch vor Baubeginn erledigt werden. Nachdem erst nach schriftlicher Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde und des Landesamtes für Denkmalschutz mit der Sanierung der Wasserräder begonnen werden darf, sind für das Schutzgut Kultur und Sachgüter keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabensbedingte Wirkketten, die über die schutzgutbezogene Betrachtung hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

2.2 Begründete Bewertung

Die mit dem Umbau der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten sowie mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gewässerbenutzungen führen teilweise zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt. Für die entstehenden nachteiligen Auswirkungen sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die vorhabensbedingten Eingriffe können dadurch vollständig kompensiert werden. Die Gesamtbetrachtung führt daher zu dem Ergebnis, dass nach ordnungsgemäßer Durchführung dieser Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter verbleiben werden. Bei manchen Schutzgütern wird langfristig nach dem Umbau der Wasserkraftanlage sogar eine Verbesserung erwartet (Herstellung der Durchgängigkeit, Abgabe einer Restwassermenge). Diese Bewertung wurde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bei den jeweiligen betroffenen Tatbestandsvoraussetzungen dahingehend berücksichtigt, dass sich unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hieraus keine Gründe ergeben, die gegen die Genehmigungsfähigkeit sprechen.

3. Planfeststellung

- 3.1 Der Umbau der Wehranlage, der Neubau einer Fischaufstiegsanlage, der Neubau des Unterwasserkanals, die Umbaumaßnahmen am Einlaufbauwerk mit Rechenanlage und die Verlegung der neuen Druckrohrleitungen stellen Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 WHG dar und bedürfen nach § 68 Abs. 1 WHG der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung.

Nachdem für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war, war ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Eine Planfeststellung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG).

- 3.2 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 23.10.2023 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit den beantragten Maßnahmen nicht verbunden ist. Die beantragten Maßnahmen führen weder zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Mit dem geplanten Vorhaben wird die in der Mitte der Wehranlage liegende Wehrschleuse mit einer Wasserstands regulierten Wehrklappe ausgestattet. Mit der Wehrklappe soll der Wasserstand auch bei erhöhter Wasserführung konstant auf Kote 500,44 m ü. NN gehalten werden. Der amtliche Sachverständige geht davon aus, dass durch das automatische Legen der Wehrklappe der Hochwasserabfluss verbessert werden kann.

Als Unterwasserkanal ist eine Stahlrohrleitung DN 1100 auf einer Strecke von rund 67 m entlang bzw. im Bachbett des Rothbaches geplant. Die Untergrundverhältnisse im Bereich der Rohrtrasse sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt. Sehr schwierige Baugrundverhältnisse (Felsen, große Findlinge) im Bereich des Wildbaches sind nicht unwahrscheinlich.

Der Rothbach, ein Gewässer mit einer sehr großen Abflussdynamik (Wildbach), stellt eine dauerhafte Gefährdung für den Unterwasserkanal dar, da Sohlerosionen und Uferanbrüche bei außergewöhnlichen Abflussereignissen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Stahlrohrleitung im Bereich der Gewässerunterkreuzung muss daher mindestens 1 Meter Überdeckung bis zur Gewässersohle aufweisen. Dies wurde auch als Auflage unter Abschnitt D, Ziffer 5.11 mit aufgenommen. Das Einleitungsrohr befindet sich komplett unter Wasser. Bei Hochwasserabflüssen ist im Rothbach mit großen Geschiebeverfrachtungen und damit Verlegungen der Einleitungsstelle zu rechnen. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen werden jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer gesehen. Lediglich ein erhöhter Unterhaltungsaufwand für den Unternehmer. Der Unternehmer wurde verpflichtet, die Querungsstelle des verrohrten Unterwasserkanals nach Hochwasserereignissen zu kontrollieren und ggf. wiederherzustellen, um Eintiefungen zu verhindern (vgl. Abschnitt D, Ziffer 12.2.3).

Im Zuge des Umbaus der Wasserkraftanlage soll auch die bestehende Ufermauer am Wohngebäude auf einer Länge von 22,5 m um 45 cm erhöht werden (OK von 500,86 auf 501,31 m ü. NN). Die Erhöhung soll dem Schutz des Anwesens vor Hochwasser dienen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat diese Mauer jedoch keine großartige Schutzwirkung, da das Gewässer bei Hochwasser schon vorher ausufert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind mit der Errichtung der Mauer aber auch nicht verbunden, so dass von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis mit der Erhöhung der Ufermauer besteht.

Insgesamt kommt der amtliche Sachverständige zu dem Ergebnis, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss kommt und dass nicht zu erwarten ist, dass die Bebauung nachteilig beeinträchtigt wird. Auch anderweitige nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich.

- 3.3 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG).

a) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Die Bewirtschaftungsgrundsätze aus § 6 Abs. 1 WHG, aus denen sich zwingende Versagungsgründe ergeben können, stehen der Planung nicht entgegen. Nach der Beurteilung des amtlichen

Sachverständigen im Gutachten vom 23.10.2023 besteht keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist.

Um die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Wirkungsprinzipien, die sich bei der Nutzung der Wasserkraft im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung ergeben, angemessen berücksichtigen zu können, bedarf es einer vertieften, strukturierten Analyse aller relevanten Aspekte, um diese bewerten und abwägen zu können. Neben den Einflüssen auf die Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer sind die positiven Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Klimaschutz zu berücksichtigen.

Die IHK Bayern hat mit Schreiben vom 23.10.2023 als Träger öffentlicher Belange zu der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkraftanlage Böbrachmühle Stellung genommen. Nach dem Umbau hat die Wasserkraftanlage eine Leistung von 131 kW und zählt damit zu den Kleinstwasserkraftanlagen. Das jährliche Arbeitsvermögen der Wasserkraftanlage beträgt insgesamt 410.000 kWh. Bei rund 3.196 kWh Strombedarf pro Haushalt und Jahr könnte die Wasserkraftanlage rund 128 Haushalte versorgen. Insgesamt werden durch den Betrieb der Wasserkraftanlage Treibhausgasemissionen von 329 Tonnen CO₂-Äquivalenten p. a., und auf eine Gestattungsdauer von 30 Jahren Klimafolgeschäden von rund 1,9 Millionen € vermieden.

Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimaschutzes Rechnung getragen.

Die positiven Auswirkungen der Nutzung der Wasserkraft auf den Klimaschutz wurden als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt.

Insgesamt werden laut Gutachten vom 23.10.2023 die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG eingehalten.

b) Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Ausbaumaßnahmen müssen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG beachten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands ist demnach im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung zu vermeiden. Die Erreichung bzw. Erhaltung eines „guten Gewässerzustandes“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist anzustreben.

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F321, dem der Rothbach zugeordnet ist, ist laut Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern“ mit „mäßig“ eingestuft (u. a. „mäßiger“ fischökologischer Zustand). Der chemische Zustand ist mit „nicht gut“ bewertet.

Mit der Herstellung der Durchgängigkeit durch die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und die künftige Restwasserabgabe (400 l/s) werden Anforderungen im Sinne der Bewirtschaftungsziele erfüllt werden.

Nach Ausführungen des amtlichen Sachverständigen kann bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe und der Herstellung der Durchgängigkeit davon ausgegangen werden, dass am Rothbach keine Verschlechterung des ökologischen Zustands im Bereich der Wasserkraftan-

lage eintritt. Die vorgelegte Planung hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den „Verbesserungsgedanken“, der fordert, dass etwaige Maßnahmen an einem Gewässer zukünftige Verbesserungsplanungen nicht behindern oder gar unmöglich machen.

Auswirkungen auf den chemischen Gewässerzustand können durch die Nutzungsart nicht eintreten. Nährstoffe (z. B. Kohlenstoff-, Phosphor- und Stickstoffverbindungen) werden nicht in das Gewässer eingeleitet bzw. eingebracht, folglich ist auch keine Veränderung der allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten zu erwarten.

- 3.4 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

3.4.1 Naturschutz

a) Europäisches Biotopverbundnetz „Natura 2000“

Die Wasserkraftanlage Böbrachmühle befindet sich am Rothbach, ca. 1,6 km flussaufwärts des FFH-Gebietes „Oberlauf des Regens mit Nebenbächen“ und könnte sich indirekt auf die Bestände und die Bestandsstruktur von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzzwecks (wertgebende Fischarten) auswirken.

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie könnten indirekt von der Maßnahme betroffen sein:

- Donau-Neunauge
- Flussperlmuschel
- Groppe
- Grüne Keiljungfer
- Huchen

Folgendes Erhaltungsziel könnte indirekt von der Maßnahme betroffen sein:

„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer als Voraussetzung für den Fortbestand einer artenreichen Fischfauna, insbesondere für Rapfen, Groppe, Donau-Neunauge und Huchen. Erhalt von offenen Bachläufen, Gräben und Rinnsalen als Vernetzungsstrukturen und als Wanderwege für Fische. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Restwassermengen in Ausleitungsstrecken zur Aufrechterhaltung einer ökologisch-funktionalen Gewässerdurchgängigkeit. Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturgemäßen Fischartenspektrums und der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Beutefischarten als Voraussetzung für den Fortbestand der Population von Rapfen und des Huchens.“

Grundsätzlich ist gemäß § 34 BNatSchG vor der Zulassung oder Durchführung eines Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Oberlauf des Regens mit Nebenbächen“ zu überprüfen und abzuschätzen ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann. Dabei sind auch Projekte zu betrachten, die wie in diesem Fall zwar außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber in dieses hineinwirken könnten. Aus diesem Grund wurde ein FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung durchgeführt.

Die FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung kommt zwar zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass es aufgrund des geplanten Vorhabens zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ kommen wird. Diese Einschätzung wird jedoch von der Unteren Naturschutzbehörde nicht uneingeschränkt geteilt. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde wurde der aquatische Bereich nicht vollumfänglich abgehandelt, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Vorhaben für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.

Naturschutzfachlich wird aber davon ausgegangen, dass bei fach- und sachgerechter Umsetzung und unter Berücksichtigung verschiedener angepasster Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Vorhaben zu einer Verbesserung des Gewässerzustands beitragen könnte; zentrale Bedeutung hat allerdings insbesondere die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage.

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung geht davon aus, dass die Fischaufstiegshilfe mit einer Restwassermenge von 167 l/s die Durchgängigkeit für Huchen, Forelle, Äsche und Kleinfische sicherstellt.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde kann mit der vom Unternehmer beantragten und den Planunterlagen zugrunde gelegten Restwasserabgabe von lediglich 167 l/s über die Fischaufstiegshilfe nicht sichergestellt werden, dass die Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet wird. Vor allem nicht, für die o. g. geschützten Arten, insbesondere den Huchen. Die Beurteilung nach der FFH-Verträglichkeitsabschätzung, wonach die Durchgängigkeit bei einer Restwasserabgabe von lediglich 167 l/s über die Fischaufstiegshilfe auch für den Huchen gewährleistet sein soll, widerspricht auch der fachlichen Einschätzung der Fachberatung für Fischerei, die mit Stellungnahme vom 10.08.2023 mitgeteilt hat, dass die Dotationswassermenge von lediglich 167 l/s viel zu gering ist und der Einstieg in die Fischaufstiegsanlage für viele Fische nicht bzw. nur zeitweise (bei Wehrüberlauf) erreichbar ist. Auch der amtliche Sachverständige hat im Rahmen des Erörterungstermins am 14.10.2024 mitgeteilt, dass eine Restwassermenge von 167 l/s nicht ausreichend sein wird, damit der (kleinen) Huchen die Fischaufstiegshilfe durchwandern kann.

Die Untere Naturschutzbehörde hat daher versucht, die vorgenannten Defizite in den Antragsunterlagen durch naturschutzfachliche Auflagen und Vorgaben zu ergänzen und auszubessern, so dass nach Möglichkeit durch das Vorhaben verursachte absehbare Wirkungen auf das FFH-Gebiet vorrangig verhindert und gegebenenfalls im Rahmen des Betriebs auftretende Mängel kurzfristig behoben werden können. Mit Schreiben vom 12.01.2024 hat die Untere Naturschutzbehörde zahlreiche Nebenbestimmungen mitgeteilt, unter deren Berücksichtigung dem Vorhaben zugestimmt wird; diese wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Insbesondere durch die von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Festsetzung, dass die Restwassermenge von 400 l/s vollständig über die Fischaufstiegshilfe abgegeben wird und damit auch eine Durchgängigkeit für den (kleinen) Huchen gewährleistet wird, geht das Landratsamt Regen davon aus, dass es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kommen wird.

b) Naturschutzfachliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaus-

halts bzw. des Landschaftsbildes durch die mit der Errichtung der Anlagenteile der Wasserkraftanlage verbundenen Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Unternehmer ist demnach gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2024 aufgeführt und mit V1 bis V10 bezeichnet. Die Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Abschnitt D, Ziffer 6.4 und 6.5 dieses Bescheids stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung dar.

Die durch den Eingriff verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Vorhabensträger durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu kompensieren. Die Ausgleichsmaßnahme A1 (extensive Wiesennutzung) ist in der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2024 dargestellt.

c) Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können. Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund der Lage und der Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) potenzielle Auswirkungen auf Fledermäuse, Libellen, Tagfalter und Brutvögel möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ordnungsgemäß durchgeführt. Die in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) sind nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde geeignet, die Gefährdungen ausreichend zu minimieren oder zu vermeiden.

Die Beachtung sämtlicher vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden als Nebenbestimmung in diesen Bescheid mitaufgenommen, um negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu verhindern.

d) Gesetzlich geschützte Biotope

Der Rothbach kann als weitgehend naturnaher Bach charakterisiert werden. Er stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dar.

Aus naturschutzfachlicher Sicht (Gewässerstrukturgüte, Fließgewässer- und Auendynamik, Gewässerqualität, Sohlsubstrat, Einträge) kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Fließgewässerbiootope einschließlich ihrer Ufer und der Uferbegleitvegetation, wenn die Vermeidungsmaßnahmen (V3, V4 und V5 der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2014) umgesetzt werden und eine Restwassermenge von 400 l/s abgegeben wird und ausschließlich ökologischen Zwecken zu Gute kommt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das gesetzlich geschützte Biotop durch das Vorhaben entstehen.

Im Rahmen der Erfassung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wurde auf der Flurnummer 348, Gemarkung und Gemeinde Böbrach, seggen- und binsenreiche Nasswiesen- und teilweise artenreiche Extensivwiesenbereiche, eingebettet in die Wirtschaftswiese erfasst. Diesen Bereichen kommt eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung zu, da sie die Kriterien des § 30-Biotopschlüssels erfüllen.

Um eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der geschützten Bestände zu verhindern und den Verlust von geschützten Beständen auszugleichen, wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen geplant (V8, V9 der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2014). Diese Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zwingend umzusetzen, um negative Auswirkungen auf geschützte Biotope zu verhindern. Die Beachtung der in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde als Auflage in diesen Bescheid mitaufgenommen.

e) Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

Der Rothbach liegt westlich der Böbrachmühle innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ (vgl. § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17.01.2006 – RABl. Nr. 3/2006 S. 15 – LSG-VO). Bei dem geplanten Vorhaben liegen Teile der Verrohrung bzw. die vom Unternehmer vorgesehene Bachunterquerung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“.

Die Veränderung von Gewässern, Uferbereichen oder Zu- und Ablauf des Wassers sowie das Verlegen unterirdisch geführter Rohrleitungen bedarf nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 LSG-VO grundsätzlich der Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Gestattung ersetzt diese Erlaubnis, darf aber nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bay-NatSchG).

Nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 5 und § 3 LSG-VO ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO i. V. m. § 3 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.02.2025 kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung sämtlicher in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Umweltverträglichkeitsstudie genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der mitgeteilten naturschutzfachlichen Auflagen, insbesondere einer vollständigen Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe, das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus naturschutzfachlicher Sicht zwar Defizite in den Planunterlagen vorhanden sind und zunächst nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es durch das Vorhaben zu negativen Auswirkungen kommen könnte. Unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme vom 12.01.2024 und der E-Mail vom 04.02.2025 geforderten zahlreichen Auflagen, insbesondere der vollständigen Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe, hat die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben jedoch zugestimmt. Von Seiten des Naturschutzes wird davon ausgegangen, dass es bei Beachtung der mitgeteilten Nebenbestimmungen zu keinen negativen Umweltauswirkungen kommen wird, sondern dass durch das Vorhaben vielmehr eine Verbesserung des Gewässerzustands erreicht werden kann.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde an; die vom Naturschutz mitgeteilten Nebenbestimmungen allen voran die Forderung nach einer vollständigen Abgabe der Restwassermenge von 400 l/s über die Fischaufstiegshilfe wurden in diesen Bescheid mitaufgenommen. Durch die Festlegung, dass die Restwassermenge vollständig über die Fischaufstiegshilfe abgegeben werden muss, kann verhindert werden, dass das Vorhaben wegen der Nichterfüllung naturschutzrechtlicher Anforderungen abgelehnt hätte werden müssen.

3.4.2 Baurecht

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 14.11.2023 bestehen aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

- 3.5 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und –leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG).

Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung zumindest keine überwiegenden Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 und 47 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Private Betroffenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.

Bei der Entscheidung für die mit dem Umbau der Wasserkraftanlage Böbrachmühle verbundenen Gewässerausbauten eine Planfeststellung auszusprechen, wurde neben den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie auch die Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes berücksichtigt.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist.

Um die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Wirkungsprinzipien, die sich bei der Nutzung der Wasserkraft im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung ergeben, im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens angemessen berücksichtigen zu können, bedarf es einer Analyse aller relevanten Aspekte, um diese bewerten und abwägen zu können. Neben den Einflüssen auf die Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer sind die positiven Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Klimaschutz zu berücksichtigen.

Dabei ist auch einzubeziehen, inwieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle und den Klimaschutzziele entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibehalten werden kann.

Die mit Schreiben vom 23.10.2023 ergangene positive Stellungnahme der IHK Bayern (vgl. die Ausführungen unter Nr. 3.3, Buchstabe a) zu der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkraftanlage wurde im Rahmen der Abwägungsentscheidung zugunsten des Vorhabens berücksichtigt.

Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und die Erfordernisse des Klimaschutzes als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt.

Bei der Entscheidung für das Vorhaben eine Planfeststellung zu erteilen, wurde zudem die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt. Die Regelungen stellen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

4. Bewilligung

Die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Das Ableiten von Wasser aus dem Rothbach in die DIVE-Turbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und das Einleiten von Wasser aus der DIVE-Turbine in den Rothbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), sind Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach § 14 Abs. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und die Gewässerbenutzung keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken. Dies ist vorliegend gegeben.

- 4.1 Die Bewilligung ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

4.1.1 Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

4.1.1.1 Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung, § 33 WHG).

§ 33 WHG enthält eine eigenständige, rechtlich abschließende Regelung für die Bestimmung der Mindestwasserführung. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich stets nach den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere nach der hydrologischen Situation und den ökologischen Erfordernissen und ist für den Einzelfall festzulegen (vgl. Ziffer 2.2.11 VVWas).

Beim Rothbach handelt es sich um einen typischen Mittelgebirgsbach des Bayerischen Waldes. Der Natürlichkeitsgrad des betroffenen Gewässerabschnittes des Rothbaches kann unter Heranziehung der Faktoren Uferbewuchs, Abflussregime, Laufentwicklung, Ufer- und Sohlgestalt und Gewässergüte als fast natürlich und nur gering beeinträchtigt bezeichnet werden. Der amtliche Sachverständige geht davon aus, dass der betroffene Gewässerabschnitt als ökologisch besonders wertvoll einzustufen ist.

Restwasserforderung

Durch die Wasserableitung wird dem Bett des Rothbaches auf der relativ langen Ausleitungsstrecke von ca. 320 m ein Großteil des natürlichen Abflusses entzogen. Die hydraulischen Auswirkungen unzureichender Restwasserabflüsse können pauschal mit Verringerung der sohlnahen Fließgeschwindigkeit, Verringerung der mit Wasser benetzten Bereiche und mit Verringerung der Wassertiefe angegeben werden. Die Auswirkungen auf das aquatische Ökosystem sind Rückgang der Artenvielfalt, der absoluten Individuenzahl, Verdrängung der in ungestörten Verhältnissen auftretenden Biozönose zugunsten weniger strömungsliebender Arten, insgesamt tiefgreifende Störung der natürlichen Selbstreinigungskraft. Daneben ist der ästhetische Aspekt unzureichender Wasserführung, insbesondere in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald, nicht zu vernachlässigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12).

Zum Erlangen der dem Bachbett angemessenen naturraumtypischen Abflussverhältnisse und der vollständigen Biozönose ist deshalb ein genügend hoher Mindestabfluss erforderlich.

Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geht davon aus, dass aus gewässerökologischen Gründen für den Rothbach eine Restwasserabgabe im Bereich von MNQ erforderlich ist.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung in der Verwaltungsstreitsache mit dem Aktenzeichen RN 8 K 11.1604, wurde vor dem Verwaltungsgericht Regensburg am 14.05.2012 übereinstimmend erklärt, dass eine Restwassermenge von 400 l/s über eine funktionierende Fischeufstiegshilfe abzugeben ist.

Weiter wurde vereinbart, dass innerhalb von 5 Jahren ab Anzeige der Betriebsfertigkeit der Anlage ein Abflussversuch durchgeführt wird. Für den Fall, dass sich daraus eine geringere Restwasserabgabe ergibt, wird dies bescheidsmäßig umgesetzt. Sollte sich eine höhere Restwasserabgabe als notwendig erweisen, verbleibt es bei den verbeschiedenen 400 l/s.

Die Restwassermenge wird daher (vorläufig) auf 400 l/s festgesetzt.

Restwasseraufteilung

Der Unternehmer hat eine Aufteilung der Restwassermenge von 400 l/s beantragt. Über die Fischeufstiegshilfe sollten 167 l/s und über die Wasserräder 233 l/s abgegeben werden.

Einer Aufteilung der Restwassermenge kann nicht zugestimmt werden. Der Antrag wird insoweit abgelehnt. Die Restwassermenge von 400 l/s ist vollständig über die Fischaufstiegshilfe abzugeben.

Die jeweils konkrete Mindestwasseranforderung wird von der Kreisverwaltungsbehörde entsprechend der Ziele der §§ 6 und 27 WHG festgelegt. Bei der Abwägung sind die Gutachten des amtlichen Sachverständigen sowie Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange wie z. B. der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die fischereilichen Aspekte, der zuständigen Naturschutzbehörde, der Industrie- und Handelskammer sowie der Denkmalschutzbehörde einzubeziehen.

Unter Abwägung der Stellungnahmen der Fachstellen kommt das Landratsamt Regen zu dem Ergebnis, dass einer Aufteilung der Restwassermenge auf die Wasserräder und die Fischaufstiegshilfe nicht zugestimmt werden kann.

a) Im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 23.10.2023 hat sich der amtliche Sachverständige zwar nicht negativ hinsichtlich einer Aufteilung der Restwassermenge auf die Wasserräder und die Fischaufstiegshilfe geäußert, bei der Beurteilung der Sachlage wurde allerdings die Bachforelle und nicht der (kleine Huchen) als Zielfischart herangezogen.

Am 16.06.2014 fand auf Wunsch des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unter der Leitung der Regierung von Niederbayern eine Besprechung am Landratsamt Regen statt, bei der geklärt wurde, welche Unterlagen vom Unternehmer für die Wiederinbetriebnahme seiner Wasserkraftanlage vorzulegen sind. Im Rahmen dieser Besprechung hat man sich unter anderem darauf geeinigt, dass die Planung für eine Fischaufstiegshilfe, welche Bachforelle, Koppen, Äschen und Huchen die Aufwärtswanderung ermöglicht, vorzulegen ist und die notwendige Betriebswassermenge für die größtenbestimmende Art des kleinen Huchens (85 cm Länge) nochmals entsprechend dem Praxishandbuch „Fischaufstiegshilfen in Bayern“ überrechnet wird (hydraulischer Nachweis).

Das Protokoll dieser Besprechung ist auch Teil der konsolidierten Antragsunterlagen und befindet sich am Ende der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2014 unter der Ziffer 9.1. Auch in der Umweltverträglichkeitsstudie selbst wird angegeben, dass die Fischaufstiegsanlage auf das Vorkommen von Forelle, Äsche, Kleinfischen und Huchen im Rothbach ausgelegt ist.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 14.10.2024 wurde auf Nachfrage vom amtlichen Sachverständigen angegeben, dass nach dessen Einschätzung die geplante Restwassermenge von 167 l/s für die Fischaufstiegshilfe nicht für den kleinen Huchen ausreichend sein wird.

Die fachliche Einschätzung des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 23.10.2023 muss daher dahingehend revidiert werden, dass mit der Aufteilung der Restwassermenge zwar eine Durchwanderbarkeit für die Bachforelle, aber nicht für den (kleinen) Huchen gegeben ist. Entsprechend dem o. g. Fachstellentermin ist allerdings die Fischaufstiegshilfe für den (kleinen) Huchen auszulegen. Im Übrigen geht auch die Umweltverträglichkeitsstudie bei der Beurteilung von möglichen Auswirkungen auf die Fischfauna davon aus, dass mit der zu erstellenden Fischaufstiegshilfe eine Durchgängigkeit insbesondere für den Huchen geschaffen wird. Die Schlussfolgerungen in der Umweltverträglichkeitsstudie wären bei einer Aufteilung der Restwassermenge allerdings nicht mehr zutreffend, da nach fachlicher Einschätzung des amtli-

chen Sachverständigen bei einer Restwasserabgabe von lediglich 167 l/s über die Fischaufstiegshilfe nicht von einer Durchgängigkeit für den (kleinen) Huchen ausgegangen werden kann.

b) Die Fachberatung für Fischerei teilte in Ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 mit, dass der Einstieg in die Fischaufstiegsanlage für viele Fische nicht bzw. nur zeitweise (bei Wehrüberlauf) erreichbar ist, weil die Dotationswassermenge von lediglich 167 l/s für das breite natürliche Flussbett, das sich unterwasserseitig an die Fischaufstiegshilfe anschließt, viel zu gering ist. Weder können voraussichtlich die erforderlichen Mindestwassertiefen im Wanderkorridor von 0,3 m erreicht werden, noch kann von der Ausbildung der notwendigen Leitströmung am Zusammenfluss mit dem Mühlgraben des Sägewasserrades ausgegangen werden. Nach fischeireifachlicher Einschätzung ist daher bei der geplanten Fischaufstiegsanlage von einer deutlich eingeschränkten Funktion auszugehen.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 14.10.2024 wurde jedoch von Seiten der Fachberatung für Fischerei geäußert, dass die Lockströmung und die Wassertiefen bei einer vollständigen Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe ausreichend wären.

c) Mit Stellungnahme vom 12.01.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass aufgrund der vorgelegten Planunterlagen weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und der Schutzgüter der UVP durch das geplante Vorhaben verursacht werden. Aufgrund dessen wurden die Defizite durch zusätzliche Vorgaben und Auflagen reduziert und soweit möglich behoben.

Unter anderem hat die Untere Naturschutzbehörde als Nebenbestimmung gefordert, dass die Restwassermenge von 400 l/s vollständig über die Fischaufstiegshilfe abgegeben wird. Nur unter diesen Voraussetzungen wurde dem Vorhaben zugestimmt.

Mit Schreiben vom 24.06.2024 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde auch nochmals mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einverständnis mit dem Vorhaben besteht, wenn lediglich 167 l/s über die Fischaufstiegshilfe abgegeben werden, da negative Auswirkungen auf Schutzgüter der UVP, das FFH-Gebiet mit seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie besonders und streng geschützte Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Mit der vom Unternehmer beantragten Aufteilung der Restwassermenge auf die Wasserräder (233 l/s) und die Fischaufstiegshilfe (167 l/s) können die naturschutzrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben nicht erfüllt werden. Nur mit einer vollständigen Abgabe der Restwassermenge von 400 l/s über die Fischaufstiegshilfe ist das Vorhaben rechtskonform, sodass zwingende Versagungsgründe aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG und § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG verhindert werden können (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.4.1 der Begründung). Insofern stellt die vollständige Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe das mildere Mittel im Vergleich zu einer Versagung des Antrags dar.

d) Die Maßgabe, dass die Mindestwasserführung den Bewirtschaftungszielen der WRRL gem. §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen hat, ist als verbindliche ökologische Untergrenze anzusehen.

Der ökologische Zustand des Rothbachs insgesamt sowie die Qualitätskomponente Fischfauna sind aktuell mit „mäßig“ beurteilt. Als ergänzende Maßnahmen sind gemäß dem LAWA-Maßnahmenkatalog unter anderem die Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses und die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen genannt.

Der Herstellung der Durchgängigkeit kommt damit eine zentrale Bedeutung zu, um den ökologischen Zustand des Rothbachs zu verbessern. Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, dass die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe sichergestellt ist.

Wie bereits oben dargelegt, geht weder der amtliche Sachverständige, noch die Fachberatung für Fischerei davon aus, dass die Fischaufstiegshilfe vom (kleinen) Huchen durchwandert werden kann, wenn lediglich 167 l/s Restwasser über die Fischaufstiegshilfe abgegeben werden. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe wäre daher insoweit bei einer Aufteilung der Restwassermenge nicht gegeben.

Das Bestreben des Unternehmers, die Restwassermenge auf die Wasserräder und die Fischaufstiegshilfe aufzuteilen, muss angesichts der oben genannten fachlichen Einschätzung des amtlichen Sachverständigen und der Fachberatung für Fischerei, zurückstehen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachberatung für Fischerei für wasserwirtschaftliche und fischereirechtliche Fragen eine besondere Bedeutung zukommt, da ihre Erkenntnisse auf jahrelanger Erfahrung und Bearbeitung eines bestimmten Fachgebietes beruhen.

e) Die Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer durch Ausbildung einer funktionierenden Tieraufstiegshilfe sowie ein ausreichender Restwasserabfluss in Höhe von MNQ sind entsprechend dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 23.10.2023 auch zwingend erforderlich, um die nachteiligen Auswirkungen, die durch die gravierende Verlängerung der Ausleitungstrecke und die wesentliche Erhöhung der Ausbauwassermenge verursacht werden, zu kompensieren.

Unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei der Herstellung der Durchgängigkeit um eine Kompensationsmaßnahme handelt, ist die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe auch unter wasserwirtschaftlichen Aspekten von enormer Bedeutung. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe hat daher Vorrang gegenüber der vom Unternehmer gewünschten Aufteilung der Restwassermenge. Wie bereits oben angeführt, geht die Fachberatung für Fischerei bei einer Aufteilung der Restwassermenge von einer deutlich eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe aus. Auch der amtliche Sachverständige ist der Auffassung, dass der (kleine) Huchen bei einer Restwassermenge von 167 l/s die Fischaufstiegshilfe nicht passieren kann. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage ist damit für die beim Fachstellentermin am 16.06.2014 festgelegte größenbestimmende Art des kleinen Huchens (vgl. Protokoll zum Fachstellentermin vom 16.06.2014; Ziffer 9.1 der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2014) bei der Aufteilung der Restwassermenge nicht gegeben. Gleichwohl geht das Wasserwirtschaftsamt davon aus, dass bei einer vollständigen Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe diese vom (kleinen) Huchen passiert werden kann.

f) Welche Restwassermenge genau benötigt wird, damit der (kleine) Huchen die Fischaufstiegshilfe durchwandern kann, kann erst nach Durchführung eines Abflussversuches ermittelt werden. Derzeit kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, wie viel Rest-

wasser tatsächlich benötigt wird. Sowohl der amtliche Sachverständige, als auch die Fachberatung für Fischerei sind sich allerdings einig, dass 167 l/s nicht ausreichend sein werden, um eine Durchwanderbarkeit für den (kleinen) Huchen zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund, dass bei der mündlichen Verhandlung am 14.05.2012 vereinbart wurde, dass 400 l/s über eine funktionierende Fischaufstiegshilfe abzugeben sind, ist vorrangig die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe zu gewährleisten und bis zur genauen Ermittlung der erforderlichen Restwassermenge nach Durchführung eines Abflussversuches, daher die Restwassermenge von 400 l/s vollständig über die Fischaufstiegshilfe abzugeben.

g) Der Empfehlung der IHK, bis zur Durchführung eines Abflussversuches insgesamt lediglich 167 l/s Restwasser abzugeben, kann nicht entsprochen werden.

Die Abgabe einer Restwassermenge in Höhe von MNQ (400 l/s) wurde zum einen bereits beim gerichtlichen Vergleich am 14.05.2012 festgelegt, zum anderen hat auch der amtliche Sachverständige in seinem Gutachten vom 23.10.2023 angegeben, dass unter anderem die Abgabe einer Restwassermenge in Höhe von MNQ erforderlich ist, um die negativen Auswirkungen durch die gravierende Verlängerung der Ausleitungsstrecke und die enorme Erhöhung der Ausbauwassermenge zu kompensieren.

h) Auch das Anliegen der Unteren Denkmalschutzbehörde, dass Wasser über die Wasserräder laufen soll, insbesondere da das Wasser eine konservierende Wirkung für die denkmalgeschützten Wasserräder hat, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Einer Aufteilung der Restwassermenge auf die Wasserräder und die Fischaufstiegshilfe kann aufgrund der oben genannten Ausführungen nicht zugestimmt werden. Angesichts der großen Bedeutung der Restwasserabgabe für ökologische Zwecke, muss der Wunsch der Denkmalschutzbehörde dahinter zurückstehen und der bestehende Zielkonflikt zugunsten der Ökologie aufgelöst werden. Im Übrigen bleibt es dem Unternehmer unbenommen, nach Vorlage eines Konzepts zur Betriebsweise, die Wasserräder bei Bedarf mit einem Teil des Wassers der Ausbauwassermenge bzw. des Altrechts zu betreiben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Abwägung und Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte einer Aufteilung der Restwassermenge auf die Wasserräder und die Fischaufstiegshilfe nicht zugestimmt werden kann und der Antrag des Unternehmers insoweit abgelehnt werden muss. Die Restwassermenge von 400 l/s ist daher vollständig über die Fischaufstiegshilfe abzugeben.

Im Übrigen wurde entgegen der Auffassung der anwaltlichen Vertretung des Unternehmers die Aufteilung der Restwassermenge auch nicht zugesichert. Im Rahmen der am 14.05.2012 getroffenen Vereinbarung vor dem Verwaltungsgericht Regensburg wurde lediglich übereinstimmend erklärt, dass eine Restwassermenge von 400 l/s über eine funktionierende Fischaufstiegshilfe abgegeben werden muss. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde zwar vom Wasserwirtschaftsamt erwähnt, dass eine Aufteilung der Restwassermenge denkbar wäre, eine Zusage erfolgte allerdings nicht.

Wie den vorgenannten Ausführungen entnommen werden kann, ist jedoch aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten eine Aufteilung der Restwassermenge gerade nicht möglich.

4.1.1.2 Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologischen Entwicklung eine große Bedeutung. Fließgewässer gelten als linear durchgängig, wenn eine weitestgehend ungestörte Migration aquatischer Organismen (Fische und Makrozoobenthos) möglich ist.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss für Gewässer der gute ökologische Zustand erreicht werden. Die Zustandsbewertung von Fließgewässern wird mittels biologischer Qualitätskomponenten durchgeführt: Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytobenthos und Fischfauna.

Der Rothbach ist als Flusswasserkörper 1_F321 „Rothbach (zum Schwarzen Regen) nach der Wasserrahmenrichtlinie erfasst. Der Zustand des Rothbachs wird hinsichtlich seines ökologischen Zustands als „mäßig“ bewertet. Ursächlich dafür ist insbesondere die mit „mäßig“ bewertete Teilkomponente Fischfauna. Defizite sind hier unter anderem in der mangelhaften linearen Durchgängigkeit zu finden.

Die derzeitige Ausgestaltung der Wehranlage stellt für wasserlebende Tiere ein unüberwindbares Hindernis dar. Zur Erreichung der Durchgängigkeit muss das Restwasser über eine Tieraufstiegshilfe ins Mutterbett abgegeben werden.

Nachdem die komplette Restwassermenge von 400 l/s über die Fischaufstiegshilfe abgegeben werden muss (vgl. Ziffer 4.1.1.1) sind vom Unternehmer noch entsprechende angepasste Planunterlagen vorzulegen.

Maßgebliche Leitfischart ist der kleine Huchen, wie beim Fachstellentermin am 16.06.2014 vereinbart. Die Bemessung der Anlage hat nach den Vorgaben des Praxishandbuchs für Fischaufstiegsanlagen in Bayern und dem DWA-Merkblatt M-509 Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke zu erfolgen.

Durch die zu errichtende Fischwanderhilfe wird die flussaufwärtsgerichtete Durchgängigkeit im Rothbach hergestellt. Gewässerorganismen können die Anlage schadlos stromaufwärts passieren.

Über die zu errichtende Fischwanderhilfe ist auch eine gewisse Abwärtswanderung möglich. Generell besteht jedoch zur Thematik „Fischabstieg“ laut Landesamt für Umwelt noch Forschungs- und Entwicklungsbedarf hinsichtlich der biologischen Grundlagen sowie der ökotechnischen und ökohydraulischen Anforderungen an entsprechende Anlagen beziehungsweise Einrichtungen. Ein Fischabstieg wird daher derzeit noch nicht gefordert. Es wurde allerdings ein Vorbehalt unter Abschnitt D, Ziffer 13 in den Bescheid mitaufgenommen.

Die Voraussetzungen des § 34 WHG können damit als erfüllt angesehen werden.

4.1.1.3 Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer

Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende als auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und einer Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Bei der Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“ ist ein Rechen mit einem Stababstand von 15 mm vorgesehen. Nachdem in den Antragsunterlagen keine Angaben zu der Anströmgeschwindigkeit gegeben wurde, wurde als Auflage unter Abschnitt D, Ziffer 12.4.3 festgelegt, dass die Anströmgeschwindigkeit maximal $0,5 \text{ m/s}$ betragen darf.

Zudem besitzt nach Angaben des Herstellers die verwendete DIVE-Turbine gegenüber konventionellen Turbinen einige Vorteile (z. B. fehlende Spalte zwischen den Bauteilen) die zu einer geringeren Schädigungsrate von Fischen führen. Außerdem erhielt die Anlage den Umweltpreis der Bayerischen Landesstiftung. Eine naturverträgliche Wasserkraftwerkstechnik wurde damit nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen attestiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass an der Wasserkraftanlage Böbrachmühle die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation umgesetzt werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

4.1.1.4 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)

Oberirdische Gewässer sind grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands ist demnach im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung zu vermeiden. Die Erreichung bzw. Erhaltung eines „guten Gewässerzustandes“ im Sinne der WRRL ist anzustreben.

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F321, dem der Rothbach zugeordnet ist, ist laut Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern mit „mäßig“ eingestuft (u. a. „mäßiger“ fischökologischer Zustand). Der chemische Zustand ist mit „nicht gut“ bewertet.

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch eventuelle Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird. Das Verbesserungsgebot fordert, dass durch wasserbauliche Maßnahmen oder Benutzungen keine zukünftig geplanten Verbesserungsmaßnahmen eingeschränkt bzw. verhindert werden.

Bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe und der Herstellung der Durchgängigkeit kann nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen davon ausgegangen werden, dass am

Rothbach keine Verschlechterung des ökologischen Zustands im Bereich der Wasserkraftanlage eintritt. Die vorgelegte Planung hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den „Verbesserungsgedanken“.

Aufgrund der einheitlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele durch den amtlichen Sachverständigen darf auch auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3 Buchstabe b) der Begründung verwiesen werden.

4.1.1.5 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Nachteile

Die beabsichtigte Wasserkraftnutzung darf nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG). Zum Wohl der Allgemeinheit gehören insbesondere die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belange. Neben der explizit erwähnten öffentlichen Wasserversorgung sind jedoch auch beispielsweise die Belange der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, der ordnungsgemäße Wasser- und Geschlechtsbehalt und die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (BVerwG, NVwZ 2005, 84,86) zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob von einer beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind insbesondere die in § 6 enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Jede wesentliche spürbare nachteilige Auswirkung eines Vorhabens auf die wasserwirtschaftlichen Belange führt zu seiner Unzulässigkeit, sofern die Auswirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermeid- bzw. ausgleichbar sind. Die Störung des Allgemeinwohls muss nachhaltig feststellbar sein, während geringfügige oder kurzfristige Eingriffe in das Allgemeinwohl je nach Lage des Falles außer Betracht bleiben können.

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange laut Aussage des amtlichen Sachverständigen nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet auch einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist.

Laut Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 23.10.2023 ist Wasserkraft eine heimische, dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die einen hohen Anteil gesicherter Leistung bereitstellt. Das jährliche Arbeitsvermögen der Wasserkraftanlage Böbrachmühle beträgt nach dem Umbau und der Erhöhung der Ausbauwassermenge insgesamt 410.000 kWh. Die Wasserkraftanlage zählt mit einer Leistung von 131 kW zu den Kleinstwasserkraftanlagen und kann bei rund 3.196 kWh Strombedarf pro Haushalt und Jahr, rund 128 Haushalte versorgen. Um den jährlichen Strombedarf von einem Haushalt decken zu können benötigt die Wasserkraftanlage lediglich 24 Stunden Volllastbetrieb.

Der Betrieb der Wasserkraftanlage Böbrachmühle entspricht den Ansprüchen einer zuverlässigen, dezentralen und klimaneutralen Energieversorgung. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Begründung unter Ziffer 3.3 Buchstabe a) dieses Bescheids verwiesen werden.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allge-

meinheit (§ 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG), insbesondere nach den in § 6 WHG enthaltenen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, sind nicht zu erwarten. Das Landratsamt Regen schließt sich dieser Auffassung an.

4.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

a) Naturschutz

Wie sich aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.01.2024 ergibt, kann bei Beachtung der mitgeteilten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen des Naturschutzes wurden in diesem Bescheid berücksichtigt. Aufgrund der einheitlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Untere Naturschutzbehörde wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.4 der Begründung verwiesen.

b) Baurecht

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Bedenken stehen dem Vorhaben laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 14.11.2023 nicht entgegen.

c) Denkmalschutz

Bei der Böbrachmühle handelt es sich um ein Einzelbaudenkmal im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BayDSchG und ist mit folgendem Text in der Denkmalliste des Landkreises Regen verzeichnet: 2-76-118-6 Gemeinde Böbrach, Böbrachmühle I

„Mühle, zweigeschossiger Schopfwalmdachbau mit Putzgliederungen, Giebel verschindelter Blockbau, Portal bez. 1833, Sägewerk, eingeschossiger Satteldachbau, Radstube nach Osten mit Pultdach, Holzständerwerk, mit zwei großen Wasserrädern, 1. Hälfte 19. Jh.“

Von dem Baudenkmal sind im vorliegenden wasserrechtlichen Verfahren lediglich die beiden Wasserräder als Benutzungsanlagen betroffen.

Mit Stellungnahme vom 25.10.2023 teilte das Landesamt für Denkmalpflege mit, dass in den Antragsunterlagen keine Konstruktionszeichnungen für die in Rede stehenden Wasserräder vorgefunden werden konnten. Lediglich schematische Darstellungen von Wasserrädern und Angaben zu Größe und Durchmesser befinden sich in den Unterlagen.

Von Seiten des Landesamts für Denkmalpflege wurde daher gefordert, dass die Vorlage maßstabsgetreuer Konstruktionszeichnungen der Wasserräder und die Freigabe durch die Denkmalbehörden als Auflage in den Bescheid mitaufgenommen werden müssen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat sich mit Schreiben vom 15.01.2024 der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege angeschlossen.

Die oben genannte Forderung der Denkmalschutzbehörde wurde als Nebenbestimmung in diesen Bescheid mitaufgenommen (vgl. Abschnitt D, Ziffer 4.3). Die Anforderungen des Denkmalschutzes sind damit erfüllt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gegen die Erteilung der Bewilligung sprechen. Ein zwingender Versagungsgrund nach § 12 Abs. 2 WHG liegt damit nicht vor.

4.2 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Erteilung der Bewilligung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde (sog. Bewirtschaftungsermessen) nach § 12 Abs. 2 WHG. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierung in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Bestätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogramm enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsdirektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine zwingenden Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Bei der Entscheidung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage Böbrachmühle verbundenen Gewässerbenutzungen eine Bewilligung auszusprechen, wurde neben den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie auch die Belange der Energiewirtschaft berücksichtigt.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Energiewende und des Klimawandels wird auf die Ausführungen zum Planungsermessen unter Ziffer 3.5 der Begründung verwiesen.

Bei der Entscheidung, für das Vorhaben eine Bewilligung zu erteilen, wurde zudem die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt.

Die Regelung stellt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159).

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Planfeststellung und der Bewilligung befindet sich in den §§ 68, 70 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 13 WHG, § 20 Abs. 2 Satz 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG.

Die Planfeststellung und Bewilligung wurde unter den vom amtlichen Sachverständigen und den gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG). Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen sowie technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursachen keinen Aufwand, der nicht in angemessenem Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

In Abweichung von der in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Aufteilung der Restwassermenge auf die Wasserräder (233 l/s) und die Fischaufstiegshilfe (167 l/s), wurde eine vollständige Abgabe der Restwassermenge (400 l/s) über die Fischaufstiegshilfe festgelegt. Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf Ziffer 4.1.1.1 -Restwasseraufteilung-, verwiesen. Insbesondere war die Festlegung einer vollständigen Abgabe der Restwassermenge über die Tierwanderhilfe erforderlich, um zwingende Versagungsgründe nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen (Naturschutz) zu vermeiden. Durch die vollständige Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe können negative Auswirkungen verhütet oder ausgeglichen werden, so dass ein zwingender Versagungsgrund nicht vorliegt. Die Festsetzung dieser Inhaltsbestimmung stellt damit das mildere Mittel im Vergleich zu einer Versagung des Antrags dar.

Die ursprüngliche Planung der Fischaufstiegshilfe und die vorliegenden hydraulischen Berechnungen sind für eine Restwasserabgabe von 167 l/s über die Fischaufstiegshilfe ausgelegt. Nachdem die beantragte Planfeststellung und Bewilligung nur unter der Festsetzung einer vollständigen Restwasserabgabe über die Fischaufstiegshilfe gewährt werden konnte, sind neue Pläne für die Fischaufstiegshilfe und hydraulische Berechnungen erforderlich. Da die Herstellung der Durchgängigkeit mittels der Fischaufstiegshilfe eine zentrale Bedeutung in dem vorliegenden Verfahren hat, wird die Erteilung der Planfeststellung und Bewilligung unter der aufchiebenden Bedingung (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG), dass angepasste Planunterlagen für die Fischaufstiegshilfe und hydraulische Berechnungen vorgelegt werden, für erforderlich erachtet.

Von Seiten des Denkmalschutzes wurde bemängelt, dass in den Antragsunterlagen lediglich schematische Darstellungen von Wasserrädern und Angaben zu Größe und Durchmesser, aber keine Konstruktionszeichnungen für die in Rede stehenden Wasserräder vorgefunden werden konnten. Damit die Zustimmung des Denkmalschutzes zu diesem Vorhaben erreicht werden konnte, musste die Sanierung der Wasserräder mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass damit erst begonnen werden darf, wenn aussagekräftige Unterlagen (maßstabgetreue Konstruktionszeichnungen) zu den Wasserrädern vorgelegt und vom Denkmalschutz freigegeben wurden. Dies stellt ebenfalls ein milderes Mittel gegenüber der Versagung des Antrags aufgrund der Nichterfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen (Denkmalschutz) dar.

Nachdem die Aufteilung der Restwassermenge auf die Wasserräder und die Fischaufstiegshilfe abgelehnt wurde, ist nicht klar, ob und ggf. wie ein Betrieb der Wasserräder erfolgen soll. Sofern die Wasserräder mit Wasser der Ausbauwassermenge bzw. im Rahmen des Altrechts betrieben werden sollen, wird daher die Vorlage eines Konzepts zur Betriebsweise für erforderlich

erachtet, um prüfen zu können, ob in diesem Zusammenhang weitere Auflagen erforderlich sind.

Die Anordnung eines Monitorings stellt ein im Fachplanungsrecht übliches Instrument zulässiger Konfliktlösung dar, das dazu dient, bei verbleibenden Zweifeln an der Funktionsfähigkeit festgesetzter Schutzmaßnahmen deren Wirksamkeit laufend zu überprüfen und gegebenenfalls gegensteuern zu können. Aufgrund der Defizit in den Planunterlagen wird von der Unteren Naturschutzbehörde ein Monitoring für die Restwasserstrecke und die Fischaufstiegshilfe gefordert.

Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

Die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 2 WHG i. V. m. Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich zu befristen. Die Bewilligungsdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze.

6. Fischereifachliche Belange (Einwände/Bedenken) laut Stellungnahmen vom 10.08.2023

6.1 Fischaufstiegsanlage

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei ist der Einstieg in die Fischaufstiegsanlage für viele Fische nicht bzw. nur zeitweise (bei Wehrüberlauf) erreichbar, weil die Dotationswassermenge von lediglich 167 l/s für das breite natürliche Flussbett, das sich unterwasserseitig an die Fischaufstiegsanlage anschließt, viel zu gering ist. Weder können voraussichtlich die erforderlichen Mindestwassertiefen im Wanderkorridor von 0,3 m erreicht werden, noch kann von der Ausbildung der notwendigen Leitströmung am Zusammenfluss mit dem Mühlgraben des Sägewasserades ausgegangen werden.

Nach fachlicher Einschätzung der Fachberatung für Fischerei ist daher bei der geplanten Fischaufstiegsanlage nur von einer deutlich eingeschränkten Funktion auszugehen.

Der Unternehmer wird verpflichtet, die gerichtlich vereinbarte Restwassermenge in Höhe von 400 l/s (MNQ) vollständig über die Fischaufstiegshilfe abzugeben.

Die Bedenken der Fachberatung für Fischerei dürften damit behoben sein.

6.2 Nutzung der Restwassermenge für energetische Zwecke

Die Fachberatung für Fischerei weist darauf hin, dass die Mindestwasserabgabe (400 l/s) primär gewässerökologischen Zwecken dienen muss und Nutzungsaspekte wie beispielsweise der Betrieb von Wasserrädern dahinter zurückstehen müssen.

Der Unternehmer wird verpflichtet, die gerichtlich vereinbarte Restwassermenge in Höhe von 400 l/s vollständig über die Fischaufstiegshilfe abzugeben.

Dem Einwand der Fachberatung für Fischerei wird damit abgeholfen.

6.3 Fischabstieg

Auch nach aktuellem Planungsstand steht nach Auffassung der Fachberatung für Fischerei abwanderungswilligen Fischen kein dauerhaft dotierter Weg für die Abwärtswanderung zur Verfügung. Der Träger des Vorhabens beabsichtigt [*entsprechend dem Übersichtsplan Anlage 7/Planergänzung vom 26.09.2018 (7a-neu-II)*] die einzig relevante Öffnung, das Spülschütz (Abstiegsweg 5) nur einmal pro Tag kurz zu öffnen. Alle anderen „Abstiegswege“ haben keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung, weil sie nicht passierbar (Weg 2), nicht/kaum auffindbar sind (4 und 6), nicht schädigungsfrei passierbar (Weg 3) oder nur wenige Tage im Jahr wasserführend (Weg 1) sind. Bei Umsetzung des Projektes wird die derzeit mögliche Abwärtswanderung (über das Wehr) weitgehend unterbunden.

Entsprechend der Mitteilung des amtlichen Sachverständigen besteht generell zur Thematik „Fischabstieg und Fischschutz“ laut Landesamt für Umwelt gegenwärtig noch Forschungs- und Entwicklungsbedarf hinsichtlich der biologischen Grundlagen sowie der ökotechnischen und ökohydraulischen Anforderungen an entsprechende Anlagen bzw. Einrichtungen.

Es wurde deshalb im Bescheid (Abschnitt D, Ziffer 13) ein Vorbehalt bezüglich der Errichtung einer Fischabstiegsanlage aufgenommen.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei kann nicht berücksichtigt werden.

6.4 Fischschäden durch Turbinenpassage

Die Fachberatung für Fischerei schätzt die Mortalität wanderwilliger, den Standort Böbrachmühle passierender Fische auf rund 12 -15 % ein. Ausdrücklich nicht enthalten sind möglicherweise auftretende Barotraumen, also Verletzungen aufgrund rascher Druckunterschiede, die sich an der Turbine ergeben. Neue Forschungsergebnisse zeigen die hohe Relevanz der raschen Druckunterschiede auf die Gesamtmortalität bzw. die Schäden insgesamt. Im vorliegenden Fall hat die Wasserkraftanlage eine Fallhöhe von 9,3 m. Folglich liegt vor der Turbine ein hydrostatischer Druck von ca. 93 kPa an. Die DIVE-Turbine ist eine modifizierte Kaplan-Turbine. Daher geht die Fachberatung für Fischerei davon aus, dass allein durch Barotraumatosen die Fischmortalität wesentlich höher sind also die genannten 12 – 15 %.

Der amtliche Sachverständige teilte diesbezüglich mit, dass nach Angaben des Herstellers die DIVE-Turbine gegenüber konventionellen Turbinen einige Vorteile (z. B. fehlende Spalte zwischen Bauteilen) besitzt, die zu einer geringeren Schädigungsrate von Fischen führen. Außerdem erhielt die Anlage den Umweltpreis der Bayerischen Landesstiftung. Eine naturverträgliche Wasserkraftwerkstechnik wurde damit nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen attestiert.

Das vom Umweltbundesamt initiierte Forum Fischschutz und Fischabstieg kommt in seinem Abschlussbericht vom Januar 2023 zudem zum Ergebnis, dass technische Standards zur Umsetzung von Fischschutz und Fischabstiegsanlagen, die rechtlich anerkannt sind, fehlen. Der Gesetzgeber ist hier nicht aktiv geworden, so dass es keine anerkannten Regeln der Technik zu Fischschutz und Fischabstiegsanlagen gibt.

Laut Abschlussbericht besteht jedoch der Eindruck, dass sich gewisse Standards etablieren und durchsetzen, insbesondere bei Anlagen, die in jüngerer Zeit umgebaut oder neu gebaut wurden. So werden in der Regel mechanische Barrieren eingesetzt, deren Stababstand ja nach Zielart 10, 15 oder 20 mm beträgt. Die Anströmgeschwindigkeit liegt unter 0,5 m/s.

Bei der Wasserkraftanlage Böbrachmühle ist ein Rechen mit einem Stababstand von 15 mm vorgesehen. Als Nebenbestimmung wurde zudem festgehalten, dass die Anströmgeschwindigkeit maximal 0,5 m/s betragen darf (vgl. Abschnitt D, Ziffer 12.4.3).

Solange es seitens des Bayer. Landesamtes für Umwelt keine definierten Aussagen bzgl. Fischschäden und Fischabstieg gibt, sieht das Wasserwirtschaftsamt keine Möglichkeit zusätzliche Auflagen zu fordern. Das Landratsamt schließt sich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei kann daher nicht berücksichtigt werden.

6.5 WRRL-Verschlechterungsverbot

Nach Einschätzung der Fachberatung für Fischerei kommt es bei Umsetzung des Vorhabens im geplanten Umfang voraussichtlich zu einer Verschlechterung der Qualitätskomponente Fischfauna im Oberflächenwasserkörper 1_F321 um eine Wertstufe von mäßig auf unbefriedigend (Verweis auf Stellungnahme vom 23.04.2018: fibs-Berechnung).

Der amtliche Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 23.10.2023 jedoch zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe und Herstellung der Durchgängigkeit davon ausgegangen werden kann, dass am Rothbach keine Verschlechterung des ökologischen Zustands im Bereich der Wasserkraftanlage eintritt.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei kann daher nicht berücksichtigt werden.

6.6 WRRL-Zielerreichungsgebot (Verbesserungsgebot)

Zum Erreichen des guten fischökologischen Zustands ist die Herstellung der uneingeschränkten biologischen Durchgängigkeit für die im Rothbach auf- und abwärtswandernden Fische erforderlich. Das Vorhaben läuft dem zuwider. Zur Zielerreichung ist aus fischereifachlicher Sicht der Rückbau der Wehranlage erforderlich.

Das Verbesserungsgebot fordert, dass etwaige Maßnahmen an einem Gewässer zukünftige Verbesserungsplanungen nicht behindern oder gar unmöglich machen.

Der amtliche Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 23.10.2023 zu dem Ergebnis, dass die vorgelegte Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf den „Verbesserungsgedanken“ hat.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an. Im Übrigen wird durch das Vorhaben die Durchgängigkeit hergestellt und künftig eine Restwasserabgabe in Höhe von MNQ gewährleistet.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei kann nicht berücksichtigt werden.

6.7 Erhebliche fischereiliche und fischökologische Auswirkungen des Wasserentzugs auf 330 m natürlichem Bachlauf durch Ausleitung von bis zu 1.900 l/s Wasser

Aufgrund der hydrologischen und gewässermorphologischen Gegebenheiten ist nach Auffassung der Fachberatung für Fischerei davon auszugehen, dass die fischökologische Funktionsfähigkeit dieses Fließgewässerlebensraumes erheblich beeinträchtigt wird oder verloren geht. Z. B. sind folgende Veränderungen zu erwarten:

- Verlust der Laichplätze in diesem Bereich
- Teilweiser Verlust der Abflusssdynamik; Begünstigung von Sedimentationsprozessen
- Verringerung der Selbstreinigungskraft des Gewässers
- Übermäßige Erwärmung im Hochsommer bei Niedrigwassersituationen
- Durchfrieren des Gewässers inkl. der ökologisch wichtigen oberflächennahen Bereiche des Interstitials wegen verringerter Fließgeschwindigkeiten im Winter
- Verlust von fischökologischen Teilhabitaten
- Veränderung des Artenspektrums der Fischnährtiere (Makrozoobenthos), evtl. Verringerung der Nährtierdichte
- Aufkommen unerwünschter, weil nicht bergbachtypischer Algen
- etc.

Die erhebliche Beeinträchtigung bzw. der Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit der Ausleitungsstrecke hat laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei erhebliche Auswirkungen auf den Fischbestand und damit die fischereiliche Nutzung.

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 23.10.2023 können die negativen Auswirkungen, die durch die gravierende Verlängerung der Ausleitungsstrecke und die wesentliche Erhöhung des Umfangs der Ausleitungswassermenge verursacht werden, kompensiert werden, wenn ein ausreichender Restwasserabfluss in Höhe von MNQ (=400 l/s) sowie die Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer durch die Ausbildung einer funktionierenden Tieraufstiegshilfe gewährleistet wird.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an. Es wurde zudem festgelegt, dass die Restwassermenge vollständig über die Fischaufstiegshilfe abgegeben werden muss, insbesondere, um die Funktionsfähigkeit der Aufstiegshilfe sicherzustellen.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei kann daher nicht berücksichtigt werden.

6.8 FFH-Gebietsschutz

Der Unterlauf des Rothbachs und der Schwarze Regen gehören zum FFH-Gebiet 7045-371 „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“.

Das Bauvorhaben befindet sich zwar außerhalb dieses FFH-Gebietes, es bestehen jedoch aus Sicht der Fachberatung für Fischerei enge funktionale Zusammenhänge mit dem Gebiet. Zuflüsse stellen wichtige Lebensräume der FFH-Anhang-II-Fischarten dar, die im Schwarzen Regen leben. Dies trifft insbesondere für den Huchen und einem Teil der Beutefischarten zu. Die fehlende oder eingeschränkte Zugänglichkeit der Nebengewässer vom Schwarzen Regen aus sowie Beeinträchtigungen des Lebensraums in den Nebengewässern stellen eine Hauptursache für den Rückgang des Bestands im FFH-Gebiet dar. Daher ist der Kraftwerksneubau nicht vereinbar mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“, bezogen auf das Schutzgut „Huchen“ im FFH-Gebiet.

Eine Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet durch das Vorhaben kann durch die Aufnahme zahlreicher Auflagen und Vorgaben durch die Untere Naturschutzbehörde verhindert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung unter Ziffer 3.4.1, Buchstabe a), verwiesen.

Im Übrigen ist die Restwassermenge in Höhe von 400 l/s vollständig über die Fischaufstiegshilfe abzugeben, um insbesondere die Durchwanderbarkeit für den Huchen zu ermöglichen.

Aufgrund der festgelegten Nebenbestimmungen wird von keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgegangen.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei kann daher nicht berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Wasserrechtsbehörde hat aufgrund ihrer Beurteilungsermächtigung eine Bewertung zu treffen, in welchem Umfang den fachlichen Einschätzungen der Fachstellen zu folgen ist. Die vorgebrachten Bedenken der Fachberatung für Fischerei konnten angesichts der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des amtlichen Sachverständigen bzw. der Unteren Naturschutzbehörde nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Den Einwänden der Fachberatung für Fischerei wurde nur insoweit nachgekommen, dass eine vollständige Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe erfolgen muss.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Ziffer 2.2.13.3 VVWas hingewiesen werden, wonach die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG vom allgemein anerkannten Sachverständigen beurteilt werden. Die Fachberatung für Fischerei kann sich zu den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG äußern (Ziffer 7.4.5.5.4 VVWas).

7. Entscheidung über Einwendungen

- 7.1 Der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat mit Schreiben vom 18.04.2024 folgende Einwendungen vorgetragen:

a) Gewässerzustand; Zustandsbeurteilung nach Wasserrahmenrichtlinie

„Die Einschätzungen in den Antragsunterlagen zum Gewässerzustand des Rothbaches sind nach der aktuellen amtlichen Beurteilung falsch. Der UmweltAtlas Bayern stuft den Rothbach in seiner ökologischen Gesamtbewertung als mäßig (Stufe 3) ein. So ist die biologische Qualitätskomponente „Fischfauna“ aktuell mit Stufe 3 bewertet. Insofern sind die über 13 Jahre alten Antragsunterlagen den aktuellen Ergebnissen der Bewertungen anzupassen und für eine neuerliche Stellungnahme nachzureichen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie geht im Kapitel „Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach EG-WRRL (Ziff. 7.2.7) von nicht aktuellen Zustandsbewertungen des Gewässers aus. So wird z. B. die Fischfauna als gut eingestuft. Aus falschen Bewertungen des Zustandes ergeben sich folglich fehlerhafte Beurteilungen möglicher Vorhabensauswirkungen. Dieser Mangel der Planunterlagen ist erheblich.“

Entscheidung des Landratsamtes Regen:

Die Tatsache, dass der in den Antragsunterlagen angegebene Zustand des Rothbachs nicht mehr aktuell ist, ist der langen Verfahrensdauer geschuldet. Dies kann nicht zu Lasten des Unternehmers gehen.

Der amtliche Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 23.10.2023 zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe und Herstellung der Durchgängigkeit

davon ausgegangen werden kann, dass am Rothbach keine Verschlechterung des ökologischen Zustands im Bereich der Wasserkraftanlage eintritt und dass die vorgelegte Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf den „Verbesserungsgedanken“ hat.
Das Landratsamt Regen schließt sich dieser Auffassung an.

Der Einwand des Landesfischereiverband Bayern e. V. wird daher zurückgewiesen.

b) FFH-Verträglichkeit

„Die NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzung vom 05.12.2014 kommt in der Gesamtbeurteilung zu dem Schluss, dass es keine Anhaltspunkte für vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes „Oberlauf des Kleinen Regens und Nebenbäche“ gibt. Die neuerliche Beurteilung der UNB vom 02.01.2024 geht jedoch nach wie vor davon aus, dass Schutzgüter und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes indirekt von der Maßnahme betroffen sein könnten.

Stellungnahme des Landratsamtes Regen:

Auch wenn gewisse Defizite bei den Antragsunterlagen feststellbar sind, kommt die Untere Naturschutzbehörde entsprechend der Stellungnahme vom 12.01.2024 aber zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Defizite durch zusätzlich Auflagen und Vorgaben ausgeglichen werden können, sodass durch das Vorhaben verursachte absehbare Wirkungen auf das FFH-Gebiet verhindert werden können.

Das Landratsamt Regen schließt sich dieser Auffassung an. Die vom Naturschutz geforderten Nebenbestimmungen wurde in diesen Bescheid mitaufgenommen. Im Übrigen darf auch auf die Ausführungen unter Ziffer 3.4.1 dieses Bescheids verwiesen werden.

Der Einwand des Landesfischereiverband Bayern e. V. wird zurückgewiesen.

c) Fischaufstiegsanlage

„Die Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2014 (Ziff. 7.2.4) weist darauf hin, dass ein früherer Entwurf der Fischaufstiegsanlage gemäß den Empfehlungen der Fachberatung für Fischerei optimiert wurde. Die Fischaufstiegsanlage sei demnach auch auf das Vorkommen des Huchens ausgelegt. Die Studie geht von einer Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiegsanlage aus.

Dies steht im krassen Widerspruch zur Beurteilung der Fachberatung für Fischerei vom 10.08.2023. Der LFV Bayern e. V. schließt sich den Ausführungen der Fachberatung vollinhaltlich an.“

Stellungnahme des Landratsamtes Regen:

Der Unternehmer wird verpflichtet die komplette Restwassermenge in Höhe von 400 l/s über die Fischaufstiegshilfe abzugeben. Die mit diesem Bescheid erteilten Gestattungen werden zudem unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass neue Planunterlagen für eine Fischaufstiegshilfe, ausgelegt für eine Restwassermenge von 400 l/s vorgelegt werden und die Freigabe der Pläne schriftlich vom Landratsamt Regen bestätigt werden muss. Planungsgrundlage für die Fischaufstiegshilfe ist das Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern in Verbindung mit dem DWA M-509 für den Fischaufstieg (vgl. Abschnitt D, Ziffer 1).

Von Seiten der Fachberatung für Fischerei wurde im Rahmen des Erörterungstermins am 14.10.2024 angegeben, dass bei einer vollständigen Abgabe der Restwassermenge über die Fischaufstiegshilfe die Lockströmung und die Wassertiefen ausreichend sind. Zudem teilte

auch der amtliche Sachverständige mit Schreiben vom 22.11.2024 mit, dass eine Restwassermenge von 400 l/s ausreichend ist, um eine Passierbarkeit für den kleinen Huchen gewährleisten zu können.

Das Landratsamt Regen geht bei der Abgabe einer Restwassermenge von 400 l/s über die Fischaufstiegshilfe von der Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe aus.

Der Einwand des Landesfischereiverband Bayern e. V. wird daher zurückgewiesen.

d) Fischabstieg

„Eine weitere Optimierung des Fischabstieges soll darin bestehen, dass der Spülschütz und der Grundablass regelmäßig automatisiert geöffnet wird. Dies wird als fischschonend beschrieben (s. S. 37 Umweltverträglichkeitsstudie). Auch dies steht im krassen Widerspruch zu den detaillierten Ausführungen der Fachberatung für Fischerei. Der LFV Bayern e. V. schließt sich diesen Ausführungen vollinhaltlich an.“

Stellungnahme des Landratsamtes Regen:

Entsprechend der Mitteilung des amtlichen Sachverständigen besteht generell zur Thematik „Fischabstieg und Fischschutz“ laut Landesamt für Umwelt gegenwärtig noch Forschungs- und Entwicklungsbedarf hinsichtlich der biologischen Grundlagen sowie der ökotechnischen und ökohydraulischen Anforderungen an entsprechende Anlagen bzw. Einrichtungen.

Es wurde deshalb im Bescheid (Abschnitt D., Ziffer 13) ein Vorbehalt bezüglich der Errichtung einer Fischabstiegsanlage aufgenommen.

Der Einwand des Landesfischereiverband Bayern e. V. kann daher nicht berücksichtigt werden.

e) Fischschutz – Stababstand Zulaufrechen

Entsprechend der Planunterlagen wird der Zulaufrechen auf einen Stababstand von 15 mm ausgerichtet.

Der Landesfischereiverband Bayer e. V. fordert einen Stababstand von 12 mm, um den Fischschutz zu erhöhen.

Stellungnahme des Landratsamtes Regen:

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und einer Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Bei der Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“ ist ein Rechen mit einem Stababstand von 15 mm vorgesehen. Als Nebenbestimmung wurde zudem festgehalten, dass die Anströmgeschwindigkeit maximal $0,5 \text{ m/s}$ betragen darf (vgl. Abschnitt D, Ziffer 12.4.3).

Das Wasserwirtschaftsamt geht unter den vorgenannten Voraussetzungen davon aus, dass bei der Wasserkraftanlage Böbrachmühle ein ausreichender Schutz der Fischpopulation gewährleistet wird. Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an.

Der Einwand des Landesfischereiverband Bayern e. V. wird zurückgewiesen.

- 7.2 Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat zu einem früheren Verfahrensstand mit Schreiben vom 14.12.2017 folgenden Einwand vorgetragen:

Bei einer Restwassermenge von 400 l/s erscheint die Turbine als zu groß dimensioniert, durch diesen relativ hohen Ausbau wird die Dynamik in der Ausleitungsstrecke zu stark reduziert. Der Bund Naturschutz fordert daher eine Begrenzung der Entnahmemenge auf maximal 1.500 l/s.

Stellungnahme des Landratsamtes Regen:

Zwar kommt auch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Gutachten vom 23.10.2023 zu dem Ergebnis, dass die Anlage mit der beantragten Ausbauwassermenge stark überbemessen ist. Im Sinne des Bayerischen Energiekonzepts, wonach die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden soll, ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die gewählte Ausbauwassermenge von 1.900 l/s allerdings noch vertretbar. Nachdem der amtliche Sachverständige keine zwingenden wasserwirtschaftlichen Versagungsgründe bei der beantragten Ausbauwassermenge von 1.900 l/s sieht, schließt sich das Landratsamt Regen dieser Auffassung an.

Der Einwand des Bund Naturschutz in Bayern e. V. wird zurückgewiesen.

- 7.3 Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. hat ebenfalls zu einem früheren Verfahrensstand mit Schreiben vom 12.12.2018 folgenden Einwand bzw. folgende Forderung vorgetragen:

a) Vorlage neuer Planunterlagen:

„Aufgrund der vielen Änderungen und der langen Verfahrensdauer sind die Planunterlagen unübersichtlich und ein Geheft mit den aktuellen und vollständigen Planunterlagen müsste vom Vorhabensträger erstellt werden.“

Stellungnahme des Landratsamtes Regen:

Am 05.05.2023 wurden vom Unternehmer konsolidierte Planunterlagen vorgelegt. Diese Planunterlagen sind Gegenstand dieses Bescheids.

Der Einwand des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. ist daher nicht mehr aktuell und wird zurückgewiesen.

b) Einhaltung von Durchgängigkeit und Restwassermenge

„Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe ist gem. der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei zu gewährleisten.“

Die Planunterlagen sind daher so zu ergänzen, dass die Einhaltung von Durchgängigkeit und Restwassermenge gewährleistet und von den Fachstellen bestätigt wird. Nur so ist das positive Ergebnis der UVS auch im täglichen Betrieb einzuhalten.“

Stellungnahme Landratsamt Regen:

Mit der Abgabe einer Restwassermenge in Höhe von 400 l/s über die Fischaufstiegshilfe wird davon ausgegangen, dass die Durchgängigkeit insbesondere für den (kleinen) Huchen gegeben ist. Diesbezüglich haben sich sowohl die Fachberatung für Fischerei beim Erörterungstermin am 14.10.2024, als auch der amtliche Sachverständige mit Schreiben vom 22.11.2024 positiv geäußert.

Mit den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Restwassermenge von 400 l/s über die Fischaufstiegshilfe, Vorlage neuer Planunterlagen für die Fischaufstiegshilfe inklusive hydraulischer Berechnung) wird aus Sicht des Landratsamtes Regensburg der Forderung des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V., Rechnung getragen.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/ 1.1.2.1, 1.1.1.1, 1.1.4.7, 1.14.2.2, 1.18.2, 4.2 und 5.2 i. V. m. Tarif-Nr. 1.III.0/2.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz). Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.875,10 Euro erhoben. Die Auslagen betragen 1.524,73 Euro. Insgesamt ergeben sich damit Kosten in Höhe von 7.399,83 Euro.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Kosten für Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	1.360,00 €
Auslagen für Erörterungstermin	152,40 €
PZU (3 Ausfertigungen)	12,33 €
	1.524,73 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



Kraus
Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheids stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen.
2. Von diesem Verfahren sind hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Gesichtspunkt ausschließlich die beiden Wasserräder als Benutzungsanlagen betroffen. Sonstige Arbeiten an dem denkmalgeschützten Gebäude sind von diesen Gestattungen nicht mitumfasst und müssen gesondert bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
3. Beispiel für den Aufbau einer Betriebsvorschrift (vgl. Abschnitt D, Ziffer 11):

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlage (Bescheid, ...)
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Betriebsbeauftragte Person

2. Betriebstagebuch

3. Bedienung, Wartung, Unterhaltung und Prüfung der Anlage sowie vorhandene messtechnische Einrichtungen und Aufzeichnungsgeräte
4. Außergewöhnliche Betriebsverhältnisse, Notfallplan
5. Anlagenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1408)
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
VwZVG:	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
KG:	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz:	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BayNatSchG:	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)